



# AMTSBLATT DER GEMEINDE HÜNXE

Nummer 05/2017

Amtliches Bekanntmachungsblatt

Hünxe, 22.03.2017

## Inhaltsverzeichnis:

		Seiten
1.	<u>Bekanntmachung</u> 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hünxe  Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB); Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB	1-51
2.	<u>Bekanntmachung</u> 47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hünxe  Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB); Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB	52-80



## Neue Darstellung 46. FNP - Änderung

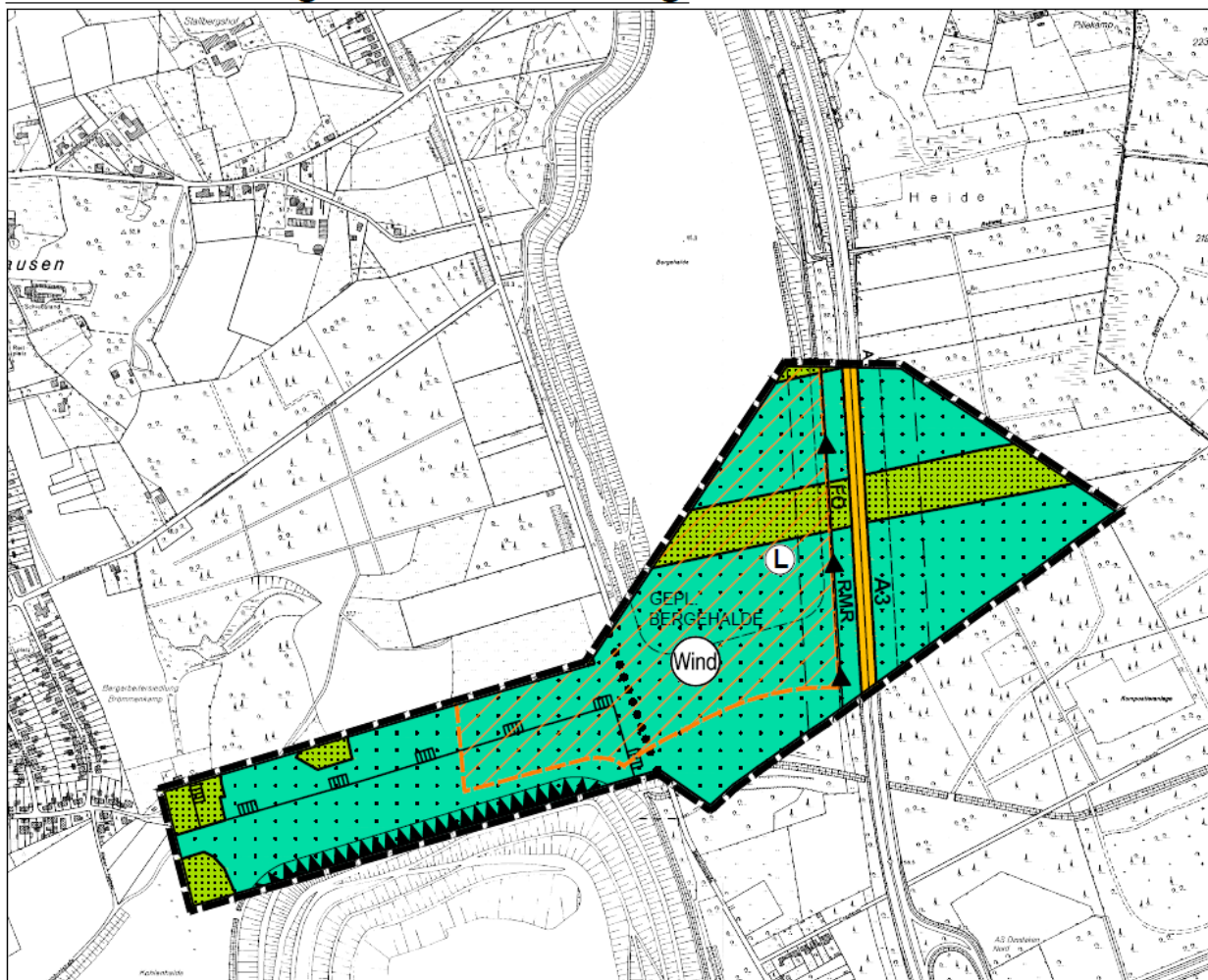


Abb: Geltungsbereich der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hünxe - neue Darstellung (Darstellung nach Änderung des Flächennutzungsplanes)

In der Sitzung des Rates am 06.07.2016 wurde folgendes beschlossen:

**„Die 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hünxe (Aufgabe der plangrafischen Darstellung der Autobahntrasse) ist durchzuführen.“**

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Der Aufstellungsbeschluss und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit werden hiermit gem. § 2 (1) BauGB und § 3 (1) BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Der Entwurf der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt mit seiner Begründung in der Zeit

vom **03.04.2017** bis **05.05.2017** einschließlich

beim Geschäftsbereich III „Bauen / Planen“ der Gemeinde Hünxe, Rathaus, Dorstener Straße 24, 2. OG, Flurbereich und Zimmer 301 - 303 zu jedermanns Einsicht aus. Die Ziele und Zwecke der Planung sowie die voraussichtlichen Auswirkungen können der ebenfalls ausliegenden Entwurfsbegründung und weiteren Unterlagen entnommen werden.

Es wird hiermit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung während der allgemeinen Dienststunden gegeben. Diese sind:

montags bis freitags von 08:00 – 12:00 Uhr.

Darüber hinaus sind alle Unterlagen auch einzusehen:

montags und dienstags von 12:00 – 16:00 Uhr  
donnerstags von 12:00 – 17:00 Uhr

Stellungnahmen können während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit bis zum **05.05.2017** bei der Gemeinde Hünxe schriftlich oder zur Niederschrift eingereicht werden. Auskünfte werden während der Dienststunden erteilt.

Zusätzlich zur Möglichkeit der Einsichtnahme in die Verfahrensunterlagen vor Ort im Rathaus, besteht ergänzend die Möglichkeit, die Verfahrensunterlagen unter dem Internet-Link:

<http://www.huenxe.de/de/inhalt/46.fnp-aenderung>

einzusehen.

**Hinweise:**

Es wird darauf hingewiesen, dass der Entwurf der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hünxe nach dieser frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit noch einmal gemäß § 3 (2) BauGB BauGB öffentlich ausgelegt wird. Zu dem Entwurf können während der Auslegungsfrist erneut Anregungen vorgebracht werden.

Hünxe, den 15.03.2017

Dirk Buschmann  
(Bürgermeister)





Umweltbericht  
zur  
46 . Änderung  
des Flächennutzungsplans  
der Gemeinde Hünxe

Anlage 1 der Begründung

Stand: März 2017

*Auftraggeber*



**Gemeinde Hünxe**

Dorstener Straße 24  
46569 Hünxe  
02858 - 69302  
02858 - 69222  
Ansprechpartner  
Peter Strube

*Bearbeitet durch*



Ing.- und Planungsbüro **LANGE** GbR  
Dipl.-Ing. Wolfgang Kerstan  
Dipl.-Ing. Gregor Stanislowski

Carl-Peschken-Straße 12  
47441 Moers  
Telefon: 02841 / 7905 - 0  
Telefax: 02841 / 7905 - 55  
Bearbeitung

Thomas Finke

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>1. Umweltbericht</b>	<b>3</b>
1.1 Veranlassung und rechtliche Herleitung	3
1.2 Räumliche und Inhaltliche Abgrenzung des Untersuchungsraumes	4
1.3 Methodik der Umweltprüfung und Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben	5
1.4 Artenschutzrechtliche Prüfung	5
1.5 NATURA 2000	5
1.6 Einleitung	6
1.6.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes, einschließlich der Beschreibung der Darstellungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden	6
1.6.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für die 46. FNP-Änderung von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden	6
1.7 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ermittelt wurden	9
1.7.1 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	14
1.7.2 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	15
1.7.3 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hünxe zu berücksichtigen sind	15
1.7.4 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hünxe auf die Umwelt	15
1.7.5 Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben nach der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2 a BauGB	15
Literatur- und Quellenverzeichnis	
<b>Abbildungsverzeichnis</b>	
Abb. 1 Übersichtsplan Geltungsbereich der 46. FNP-Änderung .....	4

## 1. UMWELTBERICHT

### 1.1 Veranlassung und rechtliche Herleitung

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Hünxe enthält im Bereich der Bundesautobahn BAB 3 an der Grenze zur Stadt Dinslaken die Darstellung einer in West-Ost-Richtung verlaufenden Autobahn oder autobahnähnlichen Straße einschließlich Autobahnkreuz sowie Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone.

Der im FNP 1980 dargestellte Ausbau der BAB 3 wird nicht mehr verfolgt. Er ist weder im Bundesverkehrswegeplan 2003 noch im Entwurf des Bundesverkehrswegeplans 2030 enthalten. Der Planfeststellungsbeschluss für das Vorhaben ist abgelaufen und nicht mehr gültig. Auch der Regionalplan enthält an der Stelle kein entsprechendes zeichnerisches oder textliches Ziel. Der Bau der Autobahn entsprechend der Darstellung des FNP 1980 der Gemeinde Hünxe ist faktisch ausgeschlossen.

Die bisherige Darstellung der Autobahn steht im Konflikt mit der geplanten Konzentrationszone für die Windenergie „Halde Lohberg Norderweiterung“, die durch die 45. FNP-Änderung der Gemeinde Hünxe dargestellt werden soll. Voraussetzung für die Genehmigung der 45. FNP-Änderung durch die Bezirksregierung Düsseldorf ist der Aufstellungsbeschluss zur Aufhebung der nicht mehr weiterverfolgten Autobahndarstellung und die damit verbundenen Anpassung der Darstellung des Flächennutzungsplan an den tatsächlichen Sachstand.

Ziel der 46. FNP-Änderung ist die Aufhebung der Darstellung der in West-Ost- Richtung verlaufenden Autobahn oder autobahnähnlichen Straße einschließlich des Autobahnkreuzes sowie der dargestellten Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone.

In seiner Sitzung am 06.07.2016 hat der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Hünxe einstimmig den Aufstellungsbeschluss zur 46. FNP-Änderung der Gemeinde Hünxe gefasst, welche die Aufgabe der plangrafischen Darstellung der Autobahntrasse (West-Ost-Trasse im Bereich der Halde Lohberg-Nord Erweiterung nördlich der Grenze zur Stadt Dinslaken) zum Ziel hat.

Am 06.10.2016 wurde das Ingenieur- und Planungsbüro LANGE GbR, Moers mit der Erarbeitung der Unterlagen zur 46. FNP-Änderung der Gemeinde Hünxe beauftragt.

Gemäß § 2 (4) BauGB ist für diese Flächennutzungsplanänderung eine Umweltprüfung erforderlich:

„Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden; die Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch ist anzuwenden. Die Gemeinde legt dazu für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen. ....“



### **1.3 Methodik der Umweltprüfung und Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben**

Für die 46. Änderung des Flächennutzungsplanes werden auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die Umweltfolgen, die aus der 46. FNP-Änderung, d.h. insbesondere der Aufhebung der in West-Ost-Richtung verlaufenden Bundesautobahn oder autobahnähnlichen Straße zu erwarten sind, für die Schutzgüter Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere/ Pflanzen/ biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Kultur-/ sonstige Sachgüter und für die wesentlichen Wechselwirkungen nach der Methodik der ökologischen Risikobeurteilung geprüft. Aufbauend auf einer Darstellung und Bewertung der Schutzgüter unter Berücksichtigung der Vorbelastung des Raumes und der geplanten Darstellung wird eine Beurteilung der Wirkungs-/ Eingriffsintensität und eine Risikobeurteilung/ Auswirkungsprognose im Hinblick auf möglicherweise erheblich nachteilige Umweltauswirkungen anhand von Indikatoren tabellarisch zusammengestellt. Die Grenze des Untersuchungsraumes verläuft in einem Abstand von 500 m um den Geltungsbereich.

Die Bestandserfassung/-bewertung erfolgte durch eine problemorientierte Auswertung vorhandener Planungsgrundlagen. Der Erfassungsumfang und die Aussagegenauigkeit entsprechen der Ebene der Flächennutzungsplanung. Viele Angaben beruhen somit auf der Grundlage von Indikatoren und Abschätzungen und werden verbal-argumentativ abgeleitet.

Für die Prüfung der relevanten Umweltfolgen der Flächennutzungsplanänderung liegen hinreichende Beurteilungsgrundlagen vor.

Die konkrete Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung mit Darstellung der Eingriffsbeurteilung, der Eingriffs-/Ausgleichbilanzierung und der Maßnahmen zum Schutz, zur Vermeidung/ Verringerung und zum Ausgleich/ Ersatz ist nicht erforderlich.

Bei der Flächennutzungsplanung handelt es sich um die vorbereitende Bauleitplanung. Auf dieser Ebene werden keine konkreten Eingriffe ausgelöst. Aufgrund der Inhalte der 46. FNP-Änderung, die im Wesentlichen die Rücknahme eines nie realisierten Ziels (Bundesautobahn oder autobahnähnliche Straße in West-Ost-Richtung mit Autobahnkreuz an der BAB 3) vorsieht, ist kein Eingriff zu erwarten.

### **1.4 Artenschutzrechtliche Prüfung**

### **1.5 NATURA 2000**

Für Projekte und Pläne, welche die Erhaltungsziele eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung beeinträchtigen können, ist eine NATURA 2000-Vorprüfung erforderlich.

Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet (DE-4203-401 VSG Unterer Niederrhein) liegt in über sechs Kilometer Entfernung westlich des Geltungsbereiches. In ca. 1,9 Kilometern nördlich des Geltungsbereichs befindet sich das nächstgelegene FFH-Gebiet DE-4306-305 Stollbach.

Aufgrund der Entfernung der NATURA 2000-Gebiete und der Inhalte der 46. FNP-Änderung, die im Wesentlichen die Rücknahme eines nie realisierten Ziels (Bundesautobahn oder autobahnähnliche Straße in West-Ost-Richtung mit Autobahnkreuz an der BAB 3) vorsieht, sind keine erheblichen Auswirkungen auf NATURA 2000-Gebiete zu erwarten.



Eine NATURA 2000-Verträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

## 1.6 Einleitung

### 1.6.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes, einschließlich der Beschreibung der Darstellungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden

Die 46. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hünxe zielt auf die Aufhebung der Darstellung der in West-Ost- Richtung verlaufenden Autobahn oder autobahnähnlichen Straße einschließlich des Autobahnkreuzes sowie der dargestellten Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone.

Der Änderungsbereich sollen zukünftig stattdessen die umliegenden Darstellungen an die Stelle der Autobahn oder autobahnähnlichen Straße einschließlich des Autobahnkreuzes sowie der dargestellten Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone treten.

Eingriffe werden durch die 46. FNP-Änderung der Gemeinde Hünxe nicht vorbereitet. Es handelt sich um die Aufhebung eines nie umgesetzten und auch nicht mehr verfolgten Ziels der Bauleitplanung. Eine Inanspruchnahme von Grund und Boden ist daher nicht zu erwarten.

### 1.6.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für die 46. FNP-Änderung von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden

Hinsichtlich der einzelnen Schutzgüter der Umwelt, die in der Umweltprüfung gemäß Baugesetzbuch zu behandeln sind, bestehen diverse Ziele zum Schutz, zur Pflege und der Entwicklung der Umwelt. In der nachfolgenden Tabelle werden die aus den Fachgesetzen und Fachplänen zu entnehmenden Ziele des Umweltschutzes, bezogen auf das Planungsvorhaben, dargestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass auch EU-Richtlinien direkt für Bauleitplanungen zu beachtende Ziele beinhalten. Viele nationale bzw. lokale Rahmenbedingungen sind durch EU-Richtlinien determiniert. Auf eine weitergehende Betrachtung wird aufgrund des begrenzten Planungsvorhabens jedoch verzichtet.

Tab. 1 Schutzgutbezogene Darstellung einschlägiger Fachgesetze

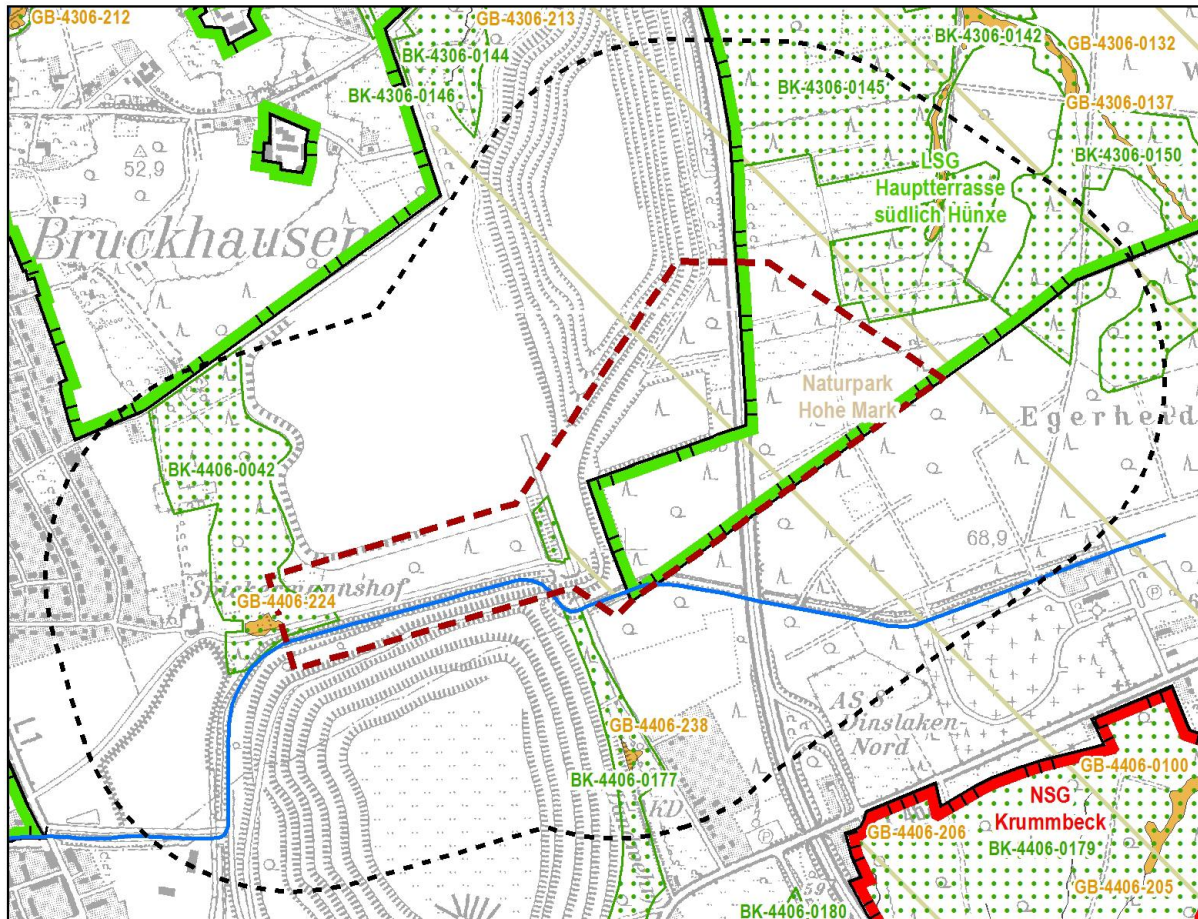
Schutzgut	Fachgesetze	Bemerkung
Bevölkerung und menschliche Gesundheit	BNatSchG / LNatSchG NRW BWaldG / LFoG NRW	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Raum so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- u. Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließl. der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.
	BImSchG, div. BImSch-Verordnungen; DIN 18005 / 45691, VDI-Richtlinien (z.B.	Schutz des Menschen vor schädlichen Umweltauswirkungen wie z.B. Luftemissionen, Lärm, Geruch

Schutzgut	Fachgesetze	Bemerkung
	Freizeitlärm), GIRL, TA Lärm / TA Luft, Abstandserlass NRW	
	BauGB, LEP NRW, Regionalplan Düsseldorf / Entwurf	gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse; Zielvorgaben für u.a. Schutz der Bevölkerung, Erholungsbedürfnisse, Städtebau, Klimaschutz / Klimawandel
Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	BNatSchG / LNatSchG NRW BWaldG / LFoG NRW	Schutz der wild lebenden Tiere und Pflanzen und ihrer Lebensgemeinschaften, Erhalt und Entwicklung der noch vorhandenen Naturbestände, Schutzgebietsfestsetzungen zu Zwecken des dauerhaften Schutzes, der Pflege, Entwicklung bzw. Wiederherstellung der Tier- und Pflanzenwelt, mit Erhalt der biologischen Vielfalt
	BauGB, LEP NRW, Regionalplan Düsseldorf / Entwurf	Berücksichtigung der Aspekte Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt in der Bauleitplanung; Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, Klimaschutz / Klimawandel
	USchadG	Schadensbegrenzungs-, Sanierungsmaßnahmen bei Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen nach Maßgabe des BNatSchG
Fläche	BauGB, LEP NRW, Regionalplan Düsseldorf, BNatSchG / LNatSchG NRW BWaldG / LFoG NRW UVPG Anlage 1 und 2 BauO NRW	Flächenverbrauch Regelungen bzgl. genehmigungserforderlicher bzw. genehmigungsfreier Vorhaben Regelungen bzgl. Durchführung Standortbezogener / Allgemeiner Vorprüfung bzw. UVP-Pflicht anhand von Schwellenwerten
Boden	BBodSchG	nachhaltige Sicherung und Wiederherstellung der Bodenfunktionen, Abwendung schädlicher Bodenveränderungen; Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen
	BNatSchG	Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktionen im Naturhaushalt erfüllen können
	BauGB, LEP NRW, Regionalplan Düsseldorf / Entwurf	Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen; Bodenschutzklausel
	USchadG	Schadensbegrenzungs-, Sanierungsmaßnahmen bei Schädigung des Bodens durch eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen gem. BBodSchG
Wasser	WHG, LWG NRW	Deckung des Wasserbedarfs der öffentlichen Wasserversorgung vorrangig aus ortsnahen Wasservorkommen, Prüfung der Versickerung der nicht verunreinigten Niederschlagswässer, Klimaschutz / Klimawandel
	USchadG	Schadensbegrenzungs-, Sanierungsmaßnahmen bei Schädigung der Gewässer nach Maßgabe des WHG
Klima und Luft, einschl. Klimaschutz und Klimawandel	BNatSchG/ LNatSchG NRW BWaldG/ LFoG NRW	Vermeidung von Beeinträchtigungen des Klimas; nachhaltige Energieversorgung, Nutzung erneuerbarer Energien, Verbesserung des (örtlichen) Klimas auch durch Maßnahmen des Naturschutzes / Landschaftspflege
	BImSchG, div. BImSch-Verordnungen, TA Luft	Schutz der Atmosphäre vor schädlichen Umwelteinwirkungen, Luftschadstoffgrenzwerte
	BauGB, LEP NRW, Regionalplan Düsseldorf / Entwurf, EE-WärmeG	Vermeidung von Emissionen, Nutzung erneuerbarer Energien, Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität, Klimaschutz / Klimawandel  Klimaschutzklausel: „Die Bauleitpläne... sollen dazu beitragen ... den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, ...“  Ausstattung des Gemeindegebietes mit Anlagen, Einrichtungen und sonstigen Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken bzw. die der Anpassung an den Klimawandel dienen

<b>Schutzgut</b>	<b>Fachgesetze</b>	<b>Bemerkung</b>
		Planungsrechtliche Absicherung nachträglicher Energieeffizienzmaßnahmen
	Klimaschutzgesetz NRW	gesetzliche Verankerung der Schutzziele; Verringerung Treibhausgasemissionen; Ressourcenschutz
Landschaft	BNatSchG / LNatSchG NRW BWaldG / LFoG NRW	Schutz, der Pflege und der Entwicklung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie dem Erholungswert von Natur und Landschaft
	BauGB, LEP NRW, Regionalplan Düsseldorf / Entwurf	Verpflichtung der Bauleitplanung zum Erhalt und zur Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes; Ziele für den Siedlungs- und Freiraum bzw. Natur und Landschaftspflege
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	DSchG NRW	Schutz, Pflege, sinnvolle Nutzung, wissenschaftliche Erforschung von Kulturgütern
	BNatSchG / LNatSchG NRW BWaldG / LFoG NRW	Erhalt und Schutz historischer Kulturlandschaften und -landschaftsteile von besonderer Eigenart, einschließlich solcher von besonderer Bedeutung für die Eigenart oder Schönheit geschützter oder schützenswerter Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler
	BauGB, LEP NRW, Regionalplan Düsseldorf Kulturlandschaftsprogramm (KULAP)	Berücksichtigung der Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes in der Bauleitplanung; Sicherung von Sachwerten, die durch die Bauleitplanung gesichert, geschaffen oder beeinträchtigt werden
Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen	BImSchG, BImSchV, Seveso II/III-Richtlinie, Abstandserlass NRW, Hazard-Check, KAS-18	Erfassung von Umwelteinwirkungen, die die Folge von Unfällen / Katastrophen sind, die von dem beabsichtigten Bauleitplan ausgehen können bzw. denen der Bauleitplan ausgesetzt ist

### 1.7 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ermittelt wurden

Im Folgenden erfolgt eine Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden sowie eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung.



Die Abgrenzung des Untersuchungsraumes (500 m – Umfeld) ist schwarz gestrichelt.

Derzeitiger Umweltzustand und zu erwartende Auswirkungen auf die Schutzgüter bei der Realisierung der Planung unter Berücksichtigung der Darstellungen und Zielen betroffener Gebiete und Pläne im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 a-i BauGB		
Geltungsbereich der 46. FNP-Änderung (52,7 ha)		
Ausprägung	Prognostizierte Auswirkungen	Bewertung
<p><b>Bevölkerung und menschliche Gesundheit</b></p> <p><u>Änderungsbereich:</u> überwiegend Waldflächen, vereinzelt Offenlandflächen, Südrand der Halde Lohberg Norderweiterung, BAB 3</p> <p><u>Umfeld im 500 m-Abstand:</u> <u>im Westen:</u> Brömmenkamp siedlung (Ortsteil Bruckhausen), Spickermanns-</p>	<p>Da durch die 46. FNP-Änderung ein bauleitplanerisches Ziel aufgehoben wird, das nie realisiert wurde, erfolgt keine Änderung der derzeitigen tatsächlichen Nutzung. Es sind keine Auswirkungen in Form von Flächeninanspruchnahme, Emissionen, o.ä. zu</p>	<p>Es sind keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.</p>

Derzeitiger Umweltzustand und zu erwartende Auswirkungen auf die Schutzgüter bei der Realisierung der Planung unter Berücksichtigung der Darstellungen und Zielen betroffener Gebiete und Pläne im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 a-i BauGB		
Geltungsbereich der 46. FNP-Änderung (52,7 ha)		
Ausprägung	Prognostizierte Auswirkungen	Bewertung
<p>hof mit Reitplatz / -halle, Wald- und Offenlandflächen</p> <p><u>im Norden:</u> Halde Lohberg Norderweiterung und BAB 3</p> <p><u>im Osten:</u> Waldflächen Hünxer Heide, vereinzelt Offenlandflächen</p> <p><u>im Süden:</u> Halde Lohberg mit Windenergieanlage, Siedlung an der Steinbrinkstraße, BAB 3</p> <p>Als bedingt erholungswirksame Bereiche sind die Waldflächen Hünxer Heide (Naheholung) und der Wanderweg entlang der Landwehr einzustufen (Wanderwege)</p>	<p>erwarten.</p>	
<b>Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt</b>		
<p><u>Änderungsbereich:</u> Im Änderungsbereich dominieren Waldflächen. Es handelt sich dabei überwiegend um Kiefern-mischwälder, Buchen-mischwäldern und Roteichenmischwäldern</p> <p>Die Waldflächen werden in Nord-Süd-Richtung von der BAB 3 zerschnitten.</p> <p>Des Weiteren liegen die Haldenrandkörper der Halden Lohberg und Lohberg Norderweiterung sowie untergeordnete Straßen im Änderungsbereich.</p> <p>Im Änderungsbereich besteht ein Brutverdacht für verschiedene Vogelarten (insbesondere Waldvogelarten) wie Waldkauz, Baumpeiper und Mäusebus-sard.</p> <p>Als weitere Artengruppen kommen Reptilien (Zauneidechse), Amphibien (Kreuzkröte) und verschiedene Tagfalter und Libellen mit Schwerpunkt an der Landwehr und am südöstlichen Haldenfuß der Halde Lohberg Norderweiterung vor.</p> <p>Unmittelbar südöstlich der Halde Lohberg Norderweiterung und westlich der BAB 3 liegen Höhlenbäume vor.</p> <p><u>Umfeld im 500 m-Abstand:</u> Die Kiefern-mischwälder, Buchen-mischwäldern und Roteichenmischwäldern setzen sich im Umfeld des Änderungsbereiches vor allem nach Osten</p>	<p>Da durch die 46. FNP-Änderung ein bauleitplanerisches Ziel aufgehoben wird, das nie realisiert wurde, erfolgt keine Änderung der derzeitigen tatsächlichen Nutzung. Es ist kein Eingriff in das Schutzgut zu erwarten.</p>	<p>Es sind keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten.</p>



Derzeitiger Umweltzustand und zu erwartende Auswirkungen auf die Schutzgüter bei der Realisierung der Planung unter Berücksichtigung der Darstellungen und Zielen betroffener Gebiete und Pläne im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 a-i BauGB		
Geltungsbereich der 46. FNP-Änderung (52,7 ha)		
Ausprägung	Prognostizierte Auswirkungen	Bewertung
<p>und Südosten fort.</p> <p>Der Anteil der Ackerflächen und Fettwiesen/Fettweiden ist eher gering.</p> <p>Die BAB 3 erstreckt sich weiter in Nord-Süd-Richtung. Im Norden und Südwesten nehmen die Haldenkörper der Halde Lohberg und Lohberg Norderweiterung große Teile des Untersuchungsraums ein.</p> <p>Am Westrand und im Süden an der Steinbrinkstraße bestehen zusammenhängende Siedlungsflächen, zudem im Westen ein Einzelgehöft (Spickermannshof).</p> <p>Im Untersuchungsraum kommt der Flussregenpfeifer als Brutvogel vor. Brutverdacht besteht für weitere Vogelarten (insbesondere Waldvogelarten) wie Baumpieper, Heidelerche, Gartenrotschwanz, Habicht, Mehlschwalbe und Waldschnepfe).</p> <p>Als weitere Artengruppen kommen Reptilien (Zauneidechse), Amphibien (Kreuzkröte) und verschiedene Tagfalter und Libellen mit Schwerpunkt auf der Halde Lohberg Norderweiterung vor.</p>		
Schutzgut Boden		
<p><u>Änderungsbereich:</u> Bei den Böden im Änderungsbereich handelt es sich überwiegend um Podsol-Braunerden (P-B85), vereinzelt Podsol-Pseudogleye (P-S73) und am Rande Anmoorgleye (GM85) und Podsol-Gleye (P-G85).</p> <p>Im Änderungsbereich kommen großflächig schutzwürdige tiefgründige Sand- oder Schuttböden (Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte) vor. Am Westrand ragt kleinflächig ein besonders schutzwürdiger Grundwasserboden in den Änderungsbereich hinein.</p> <p>Altlasten im Änderungsbereich nicht bekannt</p> <p><u>Umfeld im 500 m-Abstand:</u> Neben Podsol-Braunerden und Podsol-Pseudogleyen treten vereinzelt Anmoorgleye, Podsol-Gleye, Pseudogleye, Braunerden und Gleye auf.</p> <p>Die Böden im Bereich der Haldenkörper</p>	<p>Da durch die 46. FNP-Änderung ein bauleitplanerisches Ziel aufgehoben wird, das nie realisiert wurde, erfolgt keine Änderung der derzeitigen tatsächlichen Nutzung. Es ist kein Eingriff in den Boden zu erwarten.</p>	<p>Es sind keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten.</p>

<b>Derzeitiger Umweltzustand und zu erwartende Auswirkungen auf die Schutzgüter bei der Realisierung der Planung unter Berücksichtigung der Darstellungen und Zielen betroffener Gebiete und Pläne im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 a-i BauGB</b>		
<b>Geltungsbereich der 46. FNP-Änderung (52,7 ha)</b>		
<b>Ausprägung</b>	<b>Prognostizierte Auswirkungen</b>	<b>Bewertung</b>
<p>sind stark anthropogen überprägt.</p> <p>Im Untersuchungsraum kommen weitere schutzwürdige tiefgründige Sand- oder Schuttböden (Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte) sowie kleinflächig besonders schutzwürdige Grundwasserböden vor.</p> <p>Altlasten im Untersuchungsraum nicht bekannt</p>		
<b>Schutzgut Fläche</b>		
<p><u>Änderungsbereich:</u> überwiegend forstliche Nutzung, kleinflächig landwirtschaftliche Nutzung, BAB 3 und Haldenrand</p> <p><u>Umfeld im 500 m-Abstand:</u> Weitere Waldflächen, kleinflächig landwirtschaftliche Nutzung, BAB 3 und Haldenkörper (Halde Lohberg und Halde Lohberg Norderweiterung), Siedlungsflächen (Brömmenkampsiedlung, Siedlung an der Steinbrinkstraße, Spickermannshof)</p>	<p>Da durch die 46. FNP-Änderung ein bauleitplanerisches Ziel aufgehoben wird, das nie realisiert wurde, erfolgt keine Änderung der derzeitigen tatsächlichen Nutzung. Es ist kein Eingriff in die Bodennutzung oder ein Flächenverbrauch zu erwarten.</p>	<p>Es sind keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Fläche zu erwarten.</p>
<b>Schutzgut Wasser</b>		
<p><u>Änderungsbereich:</u> kein Wasserschutzgebiet; Lohberger Entwässerungsgraben im Süden</p> <p><u>Umfeld im 500 m-Abstand:</u> im Süden: Lohberger Entwässerungsgraben</p> <p>kein Wasserschutzgebiet</p>	<p>Da durch die 46. FNP-Änderung ein bauleitplanerisches Ziel aufgehoben wird, das nie realisiert wurde, erfolgt keine Änderung der derzeitigen tatsächlichen Nutzung. Es ist kein Eingriff in Oberflächengewässer oder das Grundwasser zu erwarten.</p>	<p>Es sind keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.</p>
<b>Schutzgut Klima/ Luft einschl. Klimaschutz und Klimawandel</b>		
<p>Klima</p> <p>Die offenen Flächen der Halde und des Agrarraumes sind gut durchlüftet, bei Schwachwindwetterlagen – insbesondere in wolkenlosen Strahlungsnächten – Kaltluftbildung; die Waldflächen haben eine klimaausgleichende und luftverbessernde Wirkung (Temperaturausgleich, Luftanfeuchtung, Staubbindung).</p>	<p>Da durch die 46. FNP-Änderung ein bauleitplanerisches Ziel aufgehoben wird, das nie realisiert wurde, erfolgt keine Änderung der derzeitigen tatsächlichen Nutzung. Es sind keine Veränderungen des Mikroklimas zu erwarten.</p>	<p>Es sind keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Teil-Schutzgut Klima zu erwarten.</p>
<p>Lufthygiene</p> <p>Die überörtlichen Straßen sind als lineare Quellen von Kfz-Emissionen einzu-</p>	<p>Da durch die 46. FNP-Änderung ein bauleitplanerisches Ziel aufgehoben wird, das nie realisiert wurde, erfolgt</p>	<p>Es sind keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Teil-Schutzgut Lufthygiene zu er-</p>

<b>Derzeitiger Umweltzustand und zu erwartende Auswirkungen auf die Schutzgüter bei der Realisierung der Planung unter Berücksichtigung der Darstellungen und Zielen betroffener Gebiete und Pläne im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 a-i BauGB</b>		
<b>Geltungsbereich der 46. FNP-Änderung (52,7 ha)</b>		
<b>Ausprägung</b>	<b>Prognostizierte Auswirkungen</b>	<b>Bewertung</b>
stufen, insbesondere die östlich angrenzende BAB A3.	keine Änderung der derzeitigen tatsächlichen Nutzung. Es sind keine Emissionen zu erwarten.	warten.
<b>Schutzgut Landschaft</b>		
<p><u>Änderungsbereich:</u> Der Änderungsbereich ist durch einen hohen Anteil an Waldflächen gekennzeichnet. Im Osten führt die BAB 3 in Nord-Süd-Richtung durch den Änderungsbereich. Am Nord- und Südrand des Änderungsbereiches befinden sich die Haldenränder der Halden Lohberg Nord und Lohberg Norderweiterung.</p> <p><u>Umfeld im 500 m-Abstand:</u> Die Haldenkörper prägen das Landschaftsbild. Auf der Halde Lohberg befindet sich bereits eine Windenergieanlage, drei weitere sind auf der Halde Lohberg Norderweiterung genehmigt. Östlich der Haldenkörper verläuft die BAB 3 in Nord-Süd-Richtung. Im Bereich der Hünxer Heide sind vier Windenergieanlagen genehmigt (teilweise außerhalb des Untersuchungsraums).</p> <p>Der übrige Untersuchungsraum ist überwiegend durch Waldflächen, vereinzelten Offenlandflächen und Siedlungsflächen geprägt.</p> <p>Insgesamt weist der Untersuchungsraum eine hohe Vorbelastung des Landschaftsbildes und eine starke anthropogene Überprägung auf.</p>	Da durch die 46. FNP-Änderung ein bauleitplanerisches Ziel aufgehoben wird, das nie realisiert wurde, erfolgt keine Änderung der derzeitigen tatsächlichen Nutzung. Es ist kein Eingriff in das Landschaftsbild zu erwarten.	Es sind keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft zu erwarten.
<b>Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter</b>		
<p><u>Kulturgüter</u> Im Änderungsbereich befindet sich ein Bodendenkmal (Landwehr nördlich der Steinbrinkstraße)</p> <p><u>Sachgüter</u> Im Änderungsbereich sind überwiegend forst- und kleinflächig landwirtschaftliche Nutzungen vorhanden.</p> <p>Der Änderungsbereich wird gequert von der BAB 3 und der Steinbrinkstraße.</p> <p>Auch der Untersuchungsraum wird vorwiegend forst- und teilweise landwirtschaftlich genutzt. Im Norden und</p>	Da durch die 46. FNP-Änderung ein bauleitplanerisches Ziel aufgehoben wird, das nie realisiert wurde, erfolgt keine Änderung der derzeitigen tatsächlichen Nutzung. Es ist kein Eingriff Kultur- oder Sachgüter zu erwarten.	Es sind keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter zu erwarten.

Derzeitiger Umweltzustand und zu erwartende Auswirkungen auf die Schutzgüter bei der Realisierung der Planung unter Berücksichtigung der Darstellungen und Zielen betroffener Gebiete und Pläne im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 a-i BauGB		
Geltungsbereich der 46. FNP-Änderung (52,7 ha)		
Ausprägung	Prognostizierte Auswirkungen	Bewertung
Süden befinden sich die Halden Lohberg Norderweiterung und Lohberg. Im Westen liegen die Brömmenkampsiedlung und der Spickermannshof und im Süden die Siedlung an der Steinbrinkstraße.		
<b>Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen</b>		
keine Gefährdungen oder Vorbelastungen erkennbar	Da durch die 46. FNP-Änderung ein bauleitplanerisches Ziel aufgehoben wird, das nie realisiert wurde, erfolgt keine Änderung der derzeitigen tatsächlichen Nutzung. Es ist keine Veränderung der Gefährdung zu erwarten.	Es sind keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten.
<b>Wechselwirkungen</b>		
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nicht feststellbar.	Es sind keine Wechselwirkungen zu erwarten.	Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter entstehen durch Wechselwirkungen nicht.

### 1.7.1 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Die Planung beabsichtigt, die Aufhebung eines nie realisierten Ziels der Bauleitplanung (Autobahn oder autobahnähnliche Straße in West-Ost-Richtung einschl. einschließlich Autobahnkreuz sowie Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone). Damit wird der Flächennutzungsplan an die tatsächliche Nutzung angepasst und das nicht weiter verfolgte Ziel aufgehoben. Die Nichtdurchführung der Planung hätte keine Auswirkungen auf die zukünftige Nutzung der derzeit durch die Darstellung der Autobahn oder autobahnähnlichen Straße überlagerten Flächen. Der Status quo verändert sich nicht.

Die einzige Auswirkung bei Nichtdurchführung der Planung ergibt sich auf die planungsrechtliche Situation durch die 45. FNP-Änderung der Gemeinde Hünxe. Die Darstellung der Autobahn oder autobahnähnlichen Straße steht im Widerspruch zu der südlichen Teilfläche der in der 45. FNP-Änderung dargestellten Konzentrationszone für die Windenergie auf der Halde Lohberg Norderweiterung. Gemäß dem Planungskonzept, das der 45. FNP-Änderung zugrunde liegt, stellt die Autobahn oder autobahnähnliche Straße sowie die Anbauverbotszone (40 m vom Fahrbahnrand) ein hartes Tabukriterium und die Anbaubeschränkungszone (100 m vom Fahrbahnrand) ein weiches Tabukriterium für die Windenergienutzung dar. Diese Tabuflächen überlagern die südliche Teilfläche der Konzentrationszone Halde Lohberg Norderweiterung. Bei Nichtdurchführung der Planung wäre die Darstellung der Konzentrationszone in dieser Teilfläche unwirksam.

### **1.7.2 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

Nach § 1 a Abs. 3 BauGB ist im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts vermieden und ausgeglichen werden.

#### **Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung**

Da durch die 46. FNP-Änderung ein bauleitplanerisches Ziel aufgehoben wird, das nie realisiert wurde, erfolgt keine Änderung der derzeitigen tatsächlichen Nutzung. Da durch die 46. FNP-Änderung kein Eingriff vorbereitet wird, sind keine Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen erforderlich.

#### **Ausgleichsmaßnahmen**

Da durch die 46. FNP-Änderung kein Eingriff vorbereitet wird, sind keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

### **1.7.3 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hünxe zu berücksichtigen sind**

Anderweitige Planungsmöglichkeiten bestehen nicht, da die 46. FNP-Änderung die Aufhebung eines bauleitplanerischen Ziels zum Gegenstand hat, das durch die zeichnerische Darstellung räumlich festgelegt ist.

### **1.7.4 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hünxe auf die Umwelt**

Da durch die 46. FNP-Änderung kein Eingriff vorbereitet wird und keine Auswirkungen zu erwarten sind, sind keine Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Auswirkungen auf die Umwelt erforderlich.

### **1.7.5 Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben nach der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2 a BauGB**

Die bisherige Darstellung der Autobahn oder autobahnähnlichen Straße in West-Ost-Richtung einschließlich des Autobahnkreuzes sowie der dargestellten Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone steht im Konflikt mit der geplanten Konzentrationszone für die Windenergie „Halde Lohberg Norderweiterung“, die durch die 45. FNP-Änderung der Gemeinde Hünxe dargestellt werden soll. Voraussetzung für die Genehmigung der 45. FNP-Änderung durch die Bezirksregierung Düsseldorf ist der Aufstellungsbeschluss zur Aufhebung der nicht mehr weiterverfolgten Autobahndarstellung und die damit verbundenen Anpassung der Darstellung des Flächennutzungsplan an den tatsächlichen Sachstand.

Ziel der 46. FNP-Änderung ist die Aufhebung der Darstellung der in West-Ost- Richtung verlaufenden Autobahn oder autobahnähnlichen Straße einschließlich des Autobahnkreuzes sowie der dargestellten Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone. Anstelle der bisherigen Darstellung soll die Darstellung der umliegenden Nutzungen treten.



Da durch die 46. FNP-Änderung ein bauleitplanerisches Ziel aufgehoben wird, das nie realisiert wurde, erfolgt keine Änderung der derzeitigen tatsächlichen Nutzung. Aufgrund dieser Tatsache, sind keine Auswirkungen auf die Schutzgüter oder die Wechselwirkungen zu erwarten. Da bauleitplanerisch kein Eingriff vorbereitet wird, sind Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie ein Monitoring obsolet. Bei Nichtdurchführung der Planung ergeben sich keine Auswirkungen auf die tatsächlichen Nutzungen, sondern nur auf die planungsrechtliche Situation der 45. FNP-Änderung. Aufgrund der räumlichen Festlegung des bauleitplanerischen Ziels, bestehen keine anderweitigen Planungsmöglichkeiten.

## Literatur-/ Quellenverzeichnis

Bezirksregierung Düsseldorf: Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf, 1999, inkl. 64. Änderung

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009

Gemeinde Hünxe: Flächennutzungsplan, inkl. 45. Änderung

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 24. Februar 2010

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013, zuletzt geändert am 30. November 2016

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV): Digitale Schutzgebietsdaten, Stand 2016

LFoG – Landesforstgesetz für das Land Nordrhein Westfalen vom 24. April 1980

Landesnaturschutzgesetz Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW) vom 15. November 2016

Landeswassergesetz (LWG) Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - Nordrhein-Westfalen - Fassung vom 25. Juni 1995, zuletzt geändert am 05.03.2013

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben, Handlungsempfehlung 22.12.2010

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 31. Juli 2009

Ingenieur- und Planungsbüro **LANGE** GbR

Moers im März 2017

# Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe I)

zur

## 46. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hünxe

Stand: März 2017

*Auftraggeber*



**Gemeinde Hünxe**

Dorstener Straße 24  
46569 Hünxe  
02858 - 69302  
02858 – 69222

Ansprechpartner  
Peter Strube

*Bearbeitet im März 2017 durch*



Ing.- und Planungsbüro LANGE GbR  
Dipl.-Ing. Wolfgang Kerstan  
Dipl.-Ing. Gregor Stanislawski

Carl-Peschken-Straße 12  
47441 Moers  
Telefon: 02841/7905-0  
Telefax: 02841/7905-55

Bearbeitung  
Sebastian Weishaupt

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>1. Veranlassung und Aufgabenstellung</b>	<b>5</b>
<b>2. Gebietsbeschreibung und Lage der FNP-Änderung</b>	<b>6</b>
2.1 Charakteristik des Plangebiets und Schutzgebiete	6
<b>3. Methodisches Vorgehen</b>	<b>7</b>
<b>4. Rechtliche Grundlagen</b>	<b>8</b>
4.1 Allgemeiner Artenschutz	8
4.2 Besonderer Artenschutz	9
4.3 Umweltschadensgesetz	11
4.4 Datengrundlage und Methodik	12
<b>5. Zusammenfassung und Fazit</b>	<b>14</b>
<b>6. Quellenangaben</b>	<b>15</b>

### **Abbildungsverzeichnis**

<b>Abbildung 1:</b>	Luftbild Geltungsbereich der 46. FNP-Änderung.....	6
<b>Abbildung 2:</b>	Darstellung der Schutzgebiete im Bereich der 46. FNP – Änderung (pink gestrichelter Bereich; o.M.).....	7
<b>Abbildung 3:</b>	Prüfschema der artenschutzrechtlichen Prüfung (MKULNV 2015).....	13

## 1. VERANLASSUNG UND AUFGABENSTELLUNG

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Hünxe enthält im Bereich der Bundesautobahn BAB 3 an der Grenze zur Stadt Dinslaken die Darstellung einer in West-Ost-Richtung verlaufenden Autobahn oder autobahnähnlichen Straße einschließlich Autobahnkreuz sowie Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone.

Der im FNP 1980 dargestellte Ausbau der BAB 3 wird nicht mehr verfolgt. Er ist weder im Bundesverkehrswegeplan 2003 noch im Entwurf des Bundesverkehrswegeplans 2030 enthalten. Der Planfeststellungsbeschluss für das Vorhaben ist abgelaufen und nicht mehr gültig. Auch der Regionalplan enthält an der Stelle kein entsprechendes zeichnerisches oder textliches Ziel. Der Bau der Autobahn entsprechend der Darstellung des FNP 1980 der Gemeinde Hünxe ist faktisch ausgeschlossen.

Die bisherige Darstellung der Autobahn steht im Konflikt mit der geplanten Konzentrationszone für die Windenergie „Halde Lohberg Norderweiterung“, die durch die 45. FNP-Änderung der Gemeinde Hünxe dargestellt werden soll. Voraussetzung für die Genehmigung der 45. FNP-Änderung durch die Bezirksregierung Düsseldorf ist der Aufstellungsbeschluss zur Aufhebung der nicht mehr weiterverfolgten Autobahndarstellung und die damit verbundenen Anpassung der Darstellung des Flächennutzungsplan an den tatsächlichen Sachstand.

Gegenstand der 46. FNP-Änderung ist die Aufhebung der Darstellung der in West-Ost-Richtung verlaufenden Autobahn oder autobahnähnlichen Straße einschließlich des Autobahnkreuzes sowie der dargestellten Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone.

In seiner Sitzung am 06.07.2016 hat der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Hünxe einstimmig den Aufstellungsbeschluss zur 46. FNP-Änderung der Gemeinde Hünxe gefasst, welche die Aufgabe der plangrafischen Darstellung der Autobahntrasse (West-Ost-Trasse im Bereich der Halde Lohberg-Nord Erweiterung nördlich der Grenze zur Stadt Dinslaken) zum Ziel hat.

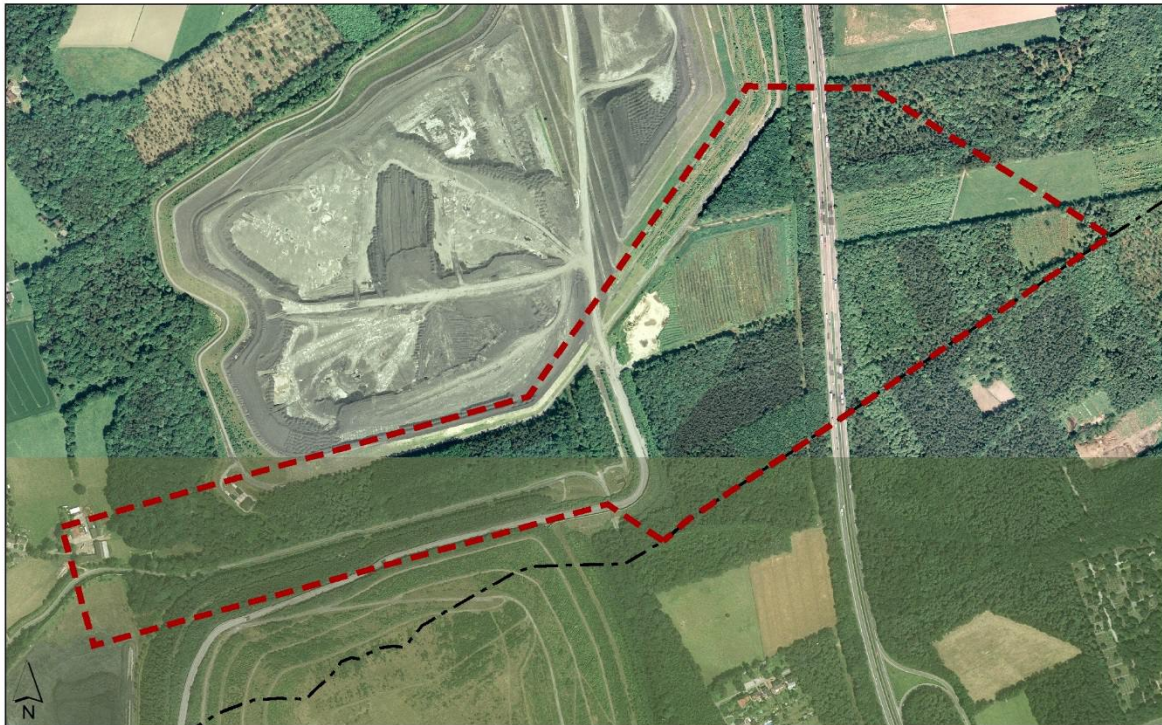
Aus diesem Grund ist vorgreifend zu prüfen und zu klären, ob durch die beabsichtigte Aufhebung des Autobahnbaus streng oder besonders geschützte Tierarten im Sinne des BNatSchG real oder potenziell betroffen sind und ob derartig ausgelöste Konflikte einer Vollzugsfähigkeit der FNP-Neuaufstellung oder -Änderung entgegenstehen würden und auf welche Weise diese ggf. zu bewältigen wären

Am 06.10.2016 wurde das Ingenieur- und Planungsbüro LANGE GbR, Moers mit der Erarbeitung der Unterlagen zur 46. FNP-Änderung der Gemeinde Hünxe beauftragt.



## 2. GEBIETSBESCHREIBUNG UND LAGE DER FNP-ÄNDERUNG

### 2.1 Charakteristik des Plangebiets und Schutzgebiete



**Abbildung 1:** Luftbild Geltungsbereich der 46. FNP-Änderung.

Der Westteil des Geltungsbereichs wird im Norden durch den Südrand des Haldenkörpers Halde Lohberg Norderweiterung und im Süden durch den Nordrand des Haldenkörpers Lohberg begrenzt. Bei den dazwischen liegenden Flächen handelt es sich um Waldflächen, durch die eine Erschließungsstraße zur Halde führt.

Auch der Ostteil des Geltungsbereiches besteht überwiegend aus Waldflächen mit kleineren Offenlandparzellen. Durch den Geltungsbereich verläuft in Nord-Süd-Richtung die Bundesautobahn A 3.

#### **Schutzgebiete**

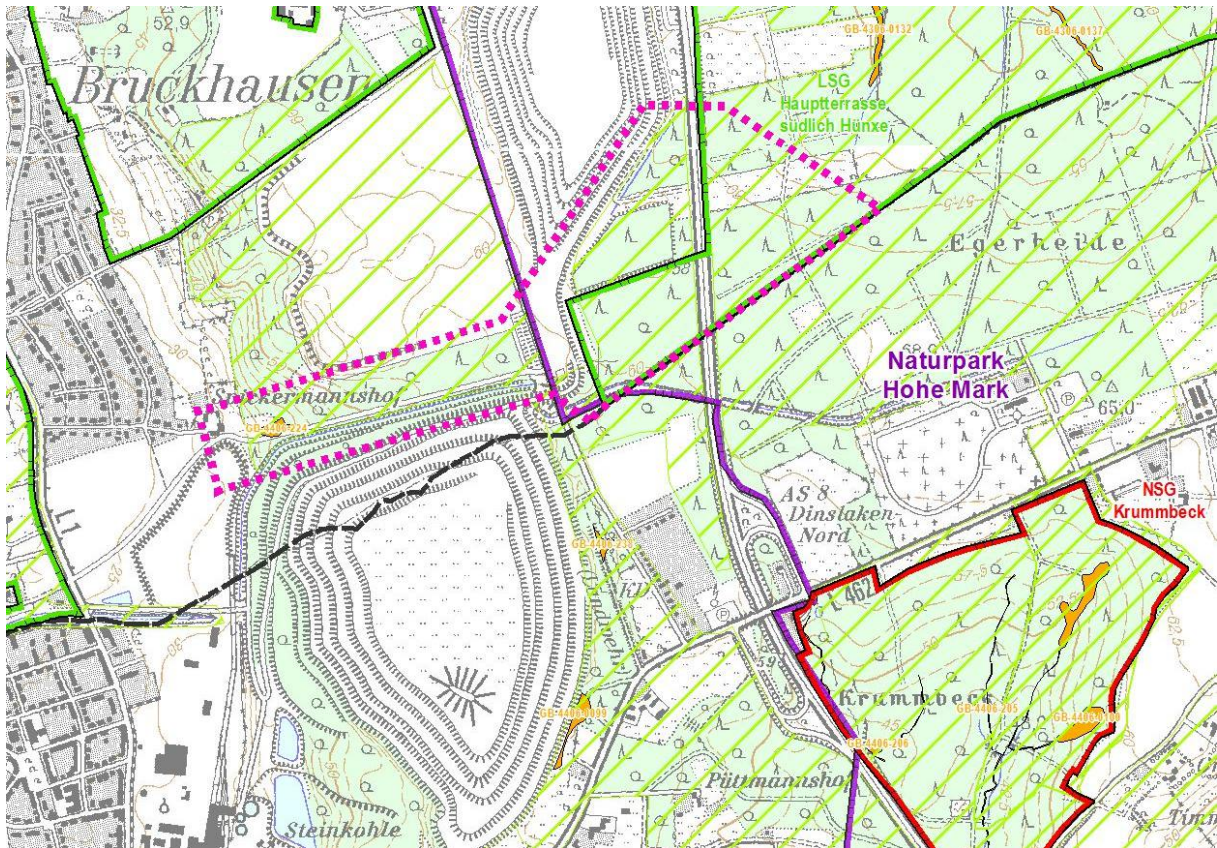
Innerhalb des Änderungsbereichs befinden sich, z.T. nur anteilig, folgende Schutzgebiete (s. Abbildung 2):

- Naturpark Hohe Mark (violette Signatur)
- 1 nach § 30 geschütztes Biotop (orange Signatur)
- LSG Hauptterrasse südlich Hünxe (grüne Signatur)

sowie eine Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung (hellgrüne Schraffur).

Da es sich um die Aufhebung eines Vorhabens handelt und vorhandene Biotopstrukturen bestehen bleiben, können negative Auswirkungen auf die dargestellten Schutzgebiete ausgeschlossen werden.





**Abbildung 2:** Darstellung der Schutzgebiete im Bereich der 46. FNP – Änderung (pink gestrichelter Bereich; o.M.).

### 3. METHODISCHES VORGEHEN

Bereits auf Ebene des Flächennutzungsplanes sind die Belange des Artenschutzes zu berücksichtigen. Die Artenschutzregelungen resultieren aus den EU-Richtlinien – FFH-RL und Vogelschutz-RL und gelten flächendeckend für alle Änderungsbereiche. In diesem Zusammenhang wird auf die Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der FFH-Richtlinie und Vogelschutz-Richtlinie zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz vom 13.04.2010) verwiesen.

Insbesondere bei vorhabenbezogenen Flächennutzungsplanänderungen wird zur Beschleunigung des ASF empfohlen, die jeweils erforderlichen Prüfschritte parallel durchzuführen (MWEBWV u. MKULNV, 2010).

Aufgrund der möglichen Lebensraumfunktion des Plangebiets für Tier- und Pflanzenarten ist im Rahmen einer „Artenschutzrechtlichen-Vorprüfung“ (ASF-Vorprüfung, ASF Stufe I) abzuhandeln, ob durch die Planung besonders oder streng geschützte Arten im Sinne der "planungsrelevanten Arten" (naturschutzfachlich begründete Auswahl, LANUV) für NRW betroffen sein können.

Bei nicht auszuschließenden Verbotstatbeständen sind im Zuge des "Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags, ASF II" die jeweiligen Arten in einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung zu überprüfen, spezifische Vermeidungsmaßnahmen zu formulieren und darzulegen, ob wesentliche Beeinträchtigungen und damit artenschutzrechtliche Verbotstatbestände einschlägig sind oder vermieden werden können.

## **4. RECHTLICHE GRUNDLAGEN**

Der Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten ist im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in den Bestimmungen des Kapitels 5 (§§ 37-55) verankert.

### **4.1 Allgemeiner Artenschutz**

Der allgemeine Artenschutz laut Kapitel 5 Abschnitt 2 BNatSchG umfasst alle wildlebenden Tiere und Pflanzen, auch die sog. "Allerweltsarten". Er wird im Genehmigungsverfahren für Eingriffe, Vorhaben oder Planungen nach den Maßgaben und mit den Instrumenten der Eingriffsregelung bzw. des Baugesetzbuches berücksichtigt.

Der allgemeine Artenschutz unterbindet jegliche mutwillige Beeinträchtigung, Zerstörung oder Verwüstung "ohne vernünftigen Grund" der wild lebenden Tiere, Pflanzen und deren Lebensstätten.

#### Es ist laut § 39 Abs. 5 BNatSchG verboten

2. die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, [...] sowie an Hecken und Hängen abzubrennen oder nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundflächen so zu behandeln, dass die Tier- oder Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird
3. Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen
4. Röhrichte in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zurückzuschneiden; außerhalb dieser Zeiten dürfen Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden
5. ständig Wasser führende Gräben unter Einsatz von Grabenfräsen zu räumen, wenn dadurch der Naturhaushalt, insbesondere die Tierwelt erheblich beeinträchtigt wird.

#### Die obigen Verbote gelten nicht für

1. behördlich angeordnete Maßnahmen
2. Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können, wenn sie behördlich durchgeführt werden, behördlich zugelassen sind oder der Gewährleistung der Verkehrssicherheit dienen
3. zulässige Bauvorhaben, wenn nur geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der Baumaßnahmen beseitigt werden muss.

Darüber hinaus ist es laut § 39 Abs. 6 BNatSchG verboten, Höhlen, Stollen, Erdkeller oder ähnliche Räume, die als Winterquartier von Fledermäusen dienen, in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März aufzusuchen. Dies gilt nicht zur Durchführung unaufschiebbarer und nur geringfügig störender Handlungen sowie für touristisch erschlossene oder stark genutzte Bereiche.

## 4.2 Besonderer Artenschutz

Über den allgemeinen Artenschutz hinaus gelten laut Kapitel 5 Abschnitt 3 BNatSchG weiterführende Vorschriften zum Schutz streng und besonders geschützter und bestimmter anderer Tier- und Pflanzenarten.

Die Belange des besonderen Artenschutzes werden für Eingriffe, Vorhaben und Planungen i. d. R. in einem gesonderten Gutachten, dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (ASF), berücksichtigt.

Die im Sinne dieser Regelungen besonders und streng geschützten Arten werden in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG definiert. Es handelt sich dabei um Arten, die in folgenden Schutzverordnungen und Richtlinien aufgeführt sind:

### Besonders geschützte Arten

- Arten der Anhänge A und B der EG-Verordnung 338/97 (= EG-Artenschutzverordnung)
- Arten des Anhangs IV der RL 92/43 EWG (= FFH-Richtlinie)
- Europäische Vogelarten gemäß Art. 1 Richtlinie 79/409/EWG (= Vogelschutzrichtlinie)
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind

### Streng geschützte Arten

- Arten des Anhangs A der EG-Verordnung Nr. 338/97 (= EG-Artenschutzverordnung)
- Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG (= FFH-Richtlinie)
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 aufgeführt sind

Alle europarechtlich streng geschützten Arten sind auch besonders geschützt.

Zu den europäischen Vogelarten zählen nach der Vogelschutzrichtlinie alle in Europa heimischen, wildlebenden Vogelarten. Alle europäischen Vogelarten sind besonders geschützt, einige Arten sind daneben aufgrund der BArtSchV oder der EG-ArtSchVO auch streng geschützt (z. B. alle Greifvögel und Eulen).

Nur national besonders oder streng geschützte Arten außerhalb der europäischen Vogelarten werden nicht im Rahmen des ASF, sondern in der Eingriffsregelung berücksichtigt (siehe Kapitel **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** "Allgemeiner Artenschutz). Arten in einer Rechtsverordnung nach § 54 BNatSchG gibt es derzeit noch nicht.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat eine natur- und fachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die in NRW bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Diese Arten werden in NRW „planungsrelevante Arten“ genannt.

Europarechtlich geschützte Arten, die derzeit (noch) nicht in die Liste der planungsrelevanten Arten eingearbeitet sind (z. B. einige Fische), sind ebenfalls zu recherchieren und im ASF zu betrachten.

Europäische Vogelarten, die nicht in der Liste der planungsrelevanten Arten des LANUV enthalten sind (i. d. R. "Allerweltsarten" mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit), werden im ASF zusammenfassend in sog. "Gilden" betrachtet. Aufgrund ihres europarechtlichen Schutzes ist es nicht zulässig, diese Arten vollständig zu vernachlässigen (OVG NRW, Urteil vom 18.01.2013, Az. 11 D 70/09.AK sowie BVerwG, Beschluss vom 28.11.2013, Az. 9 B 14.13, Ortsumgehung Datteln).

### Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu -beschädigen oder zu zerstören
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

### Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG

Sind bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie bei zulässigen Vorhaben im Sinne des Baugesetzbuches

- Arten des Anhangs IVa der FFH-Richtlinie
- europäische Vogelarten oder
- Arten laut Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG

betroffen, liegt ein Verstoß gegen § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist.

Laut BNatSchG liegt in diesem Fall auch kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor. Dies wurde jedoch durch das sog. "Freiberg-Urteil" des Bundesverwaltungsgerichts 2011 als unzulässig beurteilt und ist damit nicht anwendbar (BVerwG, Urteil vom 14.07.2011, Az. 9 A 12/10). Vielmehr wurde inzwischen durch zahlreiche Rechtsurteile und Auslegungen konstatiert, dass das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG individuenbezogen anzuwenden ist und dabei Maßstäbe wie das natürliche Lebensrisiko, die natürliche Mortalität und vorhabensbezogene Gefährdungsparameter angelegt werden.

### Die Unzulässigkeit eines Eingriffs wird laut § 15 Abs. 5 BNatSchG folgendermaßen definiert:

"Ein Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes [...] im Range vorgehen."

### Ausnahmen

Die nach Landesrecht zuständigen Behörden können gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen:

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden
- zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesem Zwecke dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung

- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert.

### **4.3 Umweltschadensgesetz**

Das Umweltschadensgesetz (USchadG) dient der Umsetzung der EG-Umwelthaftungsrichtlinie 2004/35/EG in deutsches Recht.

#### Das Gesetz gilt für

- Umweltschäden und unmittelbare Gefahren solcher Schäden, die durch eine der in Anlage 1 aufgeführten beruflichen Tätigkeiten verursacht werden;
- Schädigungen von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinn des § 19 Absatz 2 und 3 des BNatSchG und unmittelbare Gefahren solcher Schäden, die durch andere berufliche Tätigkeiten als die in Anlage 1 aufgeführten verursacht werden, sofern der Verantwortliche vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat.

#### Folgendermaßen erläutert § 19 BNatSchG Restriktionen zu Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes:

- (1) "Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen [...] ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes dieser Lebensräume oder Arten hat."
- (2) Arten im Sinne des Abs. 1 sind die Arten, die aufgeführt sind in
  - Art. 4 Abs. 2 oder Anh. I der Vogelschutzrichtlinie
  - Anh. II und IV der FFH-Richtlinie
- (3) Lebensräume im Sinne des Abs. 1 sind
  - Lebensräume der Arten laut Art. 4 Abs. 2 oder Anh. I der Vogelschutzrichtlinie bzw. laut Anh. II der FFH-Richtlinie
  - natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse
  - Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten laut Anh. IV der FFH-Richtlinie
- (4) [...]
- (5) Ob Auswirkungen nach Abs. 1 erheblich sind, ist [...] unter Berücksichtigung der Kriterien des Anh. I der RL 2004/35/EG (RL über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden) zu ermitteln.

Obwohl der besondere Artenschutz nach § 44 ff. BNatSchG dies nicht vorsieht, werden im Folgenden die im Sinne des Umweltschadensgesetzes zusätzlich relevanten Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und deren Lebensräume in den ASF mit aufgenommen. Deren Betrachtung erfolgt hier, aufgrund bisher fehlender methodischer Vorgaben, analog zu den im besonderen Artenschutz zu prüfenden Arten. D. h. obwohl die Verbotstatbestände nach

§ 44 Abs. 1 BNatSchG genau genommen für die Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie nicht gelten, wird deren Erfüllung geprüft. Damit kann das Eintreten eines Konflikts mit § 19 BNatSchG und somit letztlich ein Konflikt mit dem Umweltschadensgesetz wirkungsvoll vermieden werden.

#### **4.4 Datengrundlage und Methodik**

Im nachfolgenden Gutachten wird geprüft, ob infolge des geplanten Vorhabens im Bezug auf planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten aufgrund der Lage ihrer Fundorte sowie ihrer Lebensansprüche eine Betroffenheit anzunehmen ist, Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig sind und ob aus naturschutzfachlicher Sicht eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten notwendig werden könnte.

Die Erarbeitung des Fachbeitrages erfolgt auf Grundlage vorhandener Daten.

Es werden die nachfolgend aufgezählten, vorhanden Daten ausgewertet:

- Planungsrelevante Arten für die Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q)
- Sachdaten nahe gelegener Schutzgebiete und Biotopkatasterflächen (bis ca. 1 km Entfernung), LANUV NRW

Die Ermittlung der voraussichtlich betroffenen Arten erfolgt mithilfe der Datenauswertung in Kombination mit einer Potenzial-Risiko-Analyse. Von konkreten Bestandserfassungen vor Ort sind in diesem Fall zurzeit keine weiterführenden Erkenntnisse zu erwarten. Lassen sich gewisse Unsicherheiten aufgrund verbleibender Erkenntnislücken nicht ausschließen, werden „worst-case-Betrachtungen“ angestellt, die den Sachverhalt angemessen erfassen.

Die Prüfung erfolgt unter Beachtung des aktuellen BNatSchG sowie der "Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)" (MKULNV 2016).

Berücksichtigung finden weiterhin der Leitfaden "Geschützte Arten in NRW" (MKULNV 2015), die Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und Planungen (LANA 2010) sowie die Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in NRW (MKULNV 2010) und der Leitfaden zur Wirksamkeit von Artenschutz-Maßnahmen in NRW (MKULNV 2013).

Eine aktuelle Liste der planungsrelevanten Arten wird vom LANUV im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht. Arten außerhalb der europäischen Vogelarten, die vom LANUV nicht als planungsrelevant eingestuft sind und die keinen europarechtlichen Schutz genießen, werden nicht in diesem Gutachten betrachtet.

Im Regelfall kann bezüglich der europäischen Vogelarten bei den nicht planungsrelevanten sog. "Allerweltsarten" mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Für diese Arten erfolgt im Rahmen des ASF eine zusammenfassende Prüfung für die ggf. betroffenen Gilden (z. B. Gebüschbrüter, Bodenbrüter). Liegen begründete Hinweise darauf



vor, dass für eine oder mehrere nicht planungsrelevante Vogelarten erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten sind, kann abweichend vom Regelfall eine Art-für-Art-Betrachtung durchgeführt werden.

Im Folgenden wird anhand der Eingriffsbeschreibung geprüft, ob einzelne Individuen, Populationen oder essenzielle Habitate einer relevanten Art trotz Vermeidungsmaßnahmen erheblich beeinträchtigt werden.

Norm und Bewertungsmaßstab für die Beurteilung erheblicher Beeinträchtigungen orientieren sich an den Art. 12, 13, 15 und 16 der FFH- Richtlinie, deren Umsetzung in nationales Recht laut BNatSchG sowie den Vorgaben der VV-Artenschutz NRW.

Optische und/oder akustische Störungen sind aus artenschutzrechtlicher Sicht nur dann von Relevanz, wenn in deren Folge der Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtert wird. Relevant sind Störungen nur für die europäischen Vogelarten und streng geschützte Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Alle essenziellen Teillebensstätten bzw. Habitatbestandteile einer Tierpopulation sind geschützt. Grundsätzlich gilt der Schutz demnach für Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Nahrungsstätten, Jagdhabitate und Wanderkorridore sind demgegenüber nur dann geschützt, wenn sie für den Erhalt der lokalen Population zwingend notwendig sind. Regelmäßig genutzte Raststätten fallen grundsätzlich unter den gesetzlichen Schutz.

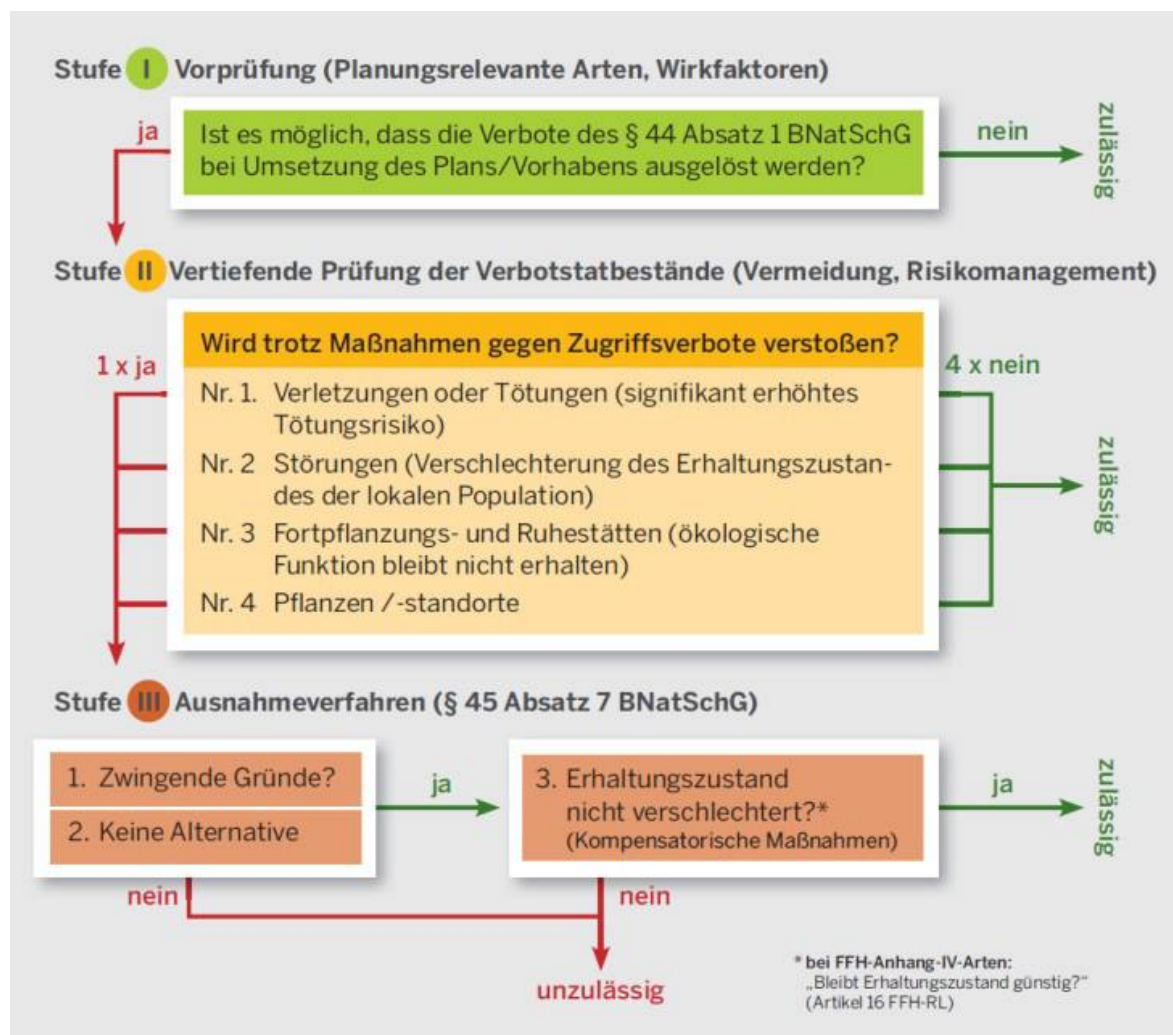


Abbildung 3: Prüfschema der artenschutzrechtlichen Prüfung (MKULNV 2015)



## **5. ERGEBNIS UND FAZIT**

Bereits auf der Planungsebene der Änderung des Flächennutzungsplanes sind die artenschutzrechtlichen Belange gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 zu prüfen, Konflikte herauszuarbeiten und mögliche Verbotstatbestände sowie mögliche Vermeidungsmaßnahmen darzulegen.

Bei der 46. FNP-Änderung der Gemeinde Hünxe handelt es sich um eine Rücknahme eines nicht mehr aktuellen Ziels. Im Geltungsbereich der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes soll die Darstellung der in West-Ost-Richtung verlaufenden Autobahn oder autobahnähnlichen Straße einschließlich der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone sowie des Autobahnkreuzes mit der BAB 3 aufgehoben werden. An die Stelle der aufzuhebenden Darstellungen treten die jeweils unmittelbar angrenzenden Darstellungen des Flächennutzungsplans

Das ursprünglich geplante Vorhaben wird somit zurückgenommen und die derzeitige Situation, Wald und Wald-/ bzw. Gehölzparzellen, bleibt erhalten (s. Abb. 1).

Entsprechend können im Ergebnis mögliche Konflikte und sämtliche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. BNatSchG ausgeschlossen werden. Entsprechend werden keine Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Auf eine detaillierte Auswertung der Bestandsdaten, wie bspw. die der Messtischblatt – Angaben zu planungsrelevanten Arten, konnte aus obig genannten Gründen verzichtet werden.

## 6. QUELLENANGABEN

### Gesetze, Verordnungen und Richtlinien

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) - Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16.02.2005, zuletzt geändert am 21.01.2013

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009, gültig ab 01.03.2010, zuletzt geändert 06.06.2013

Landschaftsgesetz NRW (LG) - Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft vom 21. Juli 2000, zuletzt geändert am 16.03.2010

Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tiere FFH-Richtlinie - vom 21.05.1992, zuletzt geändert 10.06.2013

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten - Vogelschutzrichtlinie - (kodifizierte Fassung) (Vor dem 1. Dezember 2009 in Anwendung des EGV, des EUV und des Euratom-Vertrags angenommene Rechtsakte) (ABl. Nr. L 20 vom 26.01.2010), zuletzt geändert 10.06.2013

Ersetzt die Richtlinie 79/409/EG - Vogelschutzrichtlinie

VV-Artenschutz: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren; Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Stand: 13.04.2010

### Allgemeine Literatur und Quellen

BLAB, J. (1986a): Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere. Ein Leitfaden zum praktischen Schutz der Lebensräume unserer Tiere. Bundesforschungsanstalt für Naturschutz und Landschaftsökologie [Hrsg.], Kilda, 3. Auflage, Bonn-Bad Godesberg

FROELICH & SPORBECK (2008): Beispieltex-te für die naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung. - Anlage 1a zu: Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), erarbeitet im Auftrag der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Inneren - Abt. Straßen- und Brückenbau

GRÜNEBERG, C., S.R. SUDMANN, J. WEIß, M. JÖBGES, H. KÖNIG, V. LASKE, M. SCHMITZ & A. SKIBBE (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster

KIEL, E-F. (2007): Einführung - Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. - Arbeitshinweise des LANUV NRW, Fachbereich Artenschutz, Recklinghausen

LANA (2009): Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht, beschlossen in der 93. Sitzung der LANA am 29. Mai 2006 (Stand 2009)

LANA (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes - Bericht des stA "Arten- und Biotopschutz" in Kooperation mit den stA "Eingriffsregelung und Landschaftsplanung" und "Rechtsfragen"

LANGE GbR (2014): Untersuchung zu Windenergieanlagen im Gemeindegebiet Hünxe, Bewertung der Potenzialflächen für Windenergieanlagen.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NRW: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Düsseldorf 2007

NORDRHEIN-WESTFÄLISCHE ORNITHOLOGENGESELLSCHAFT (HRSG., 2005): Die Vögel des Rheinlandes (Nordrhein). Ein Atlas zur Brut- und Wintervogelverbreitung 1990 bis 2000. Beiträge zur Avifauna Nordrhein-Westfalens, Bd. 36. Bonn

Internetadressen

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (LANUV) (2017): Infosysteme und Datenbanken

Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens unter [www.atlas.nw-ornithologen.de](http://www.atlas.nw-ornithologen.de)

AK AMPHIBIEN UND REPTILIEN in NRW (2008): Verbreitungskarten Amphibien und Reptilien in NRW. - unter: [www.herpetofauna-nrw.de](http://www.herpetofauna-nrw.de)

Ingenieur- und Planungsbüro LANGE GbR

Moers im März 2017



**Begründung**  
gemäß § 5 Abs. 5 BauGB  
zur  
**46. Änderung**  
**des Flächennutzungsplans**  
**der Gemeinde Hünxe**

einschließlich Umweltbericht als  
gesonderter Teil der Begründung

Stand: März 2017

*Auftraggeber*



**Gemeinde Hünxe**

Dorstener Straße 24  
46569 Hünxe  
02858 - 69302  
02858 - 69222  
Ansprechpartner  
Peter Strube

*Bearbeitet im März 2017 durch*



Ing.- und Planungsbüro LANGE GbR  
Dipl.-Ing. Wolfgang Kerstan  
Dipl.-Ing. Gregor Stanislawski

Carl-Peschken-Straße 12  
47441 Moers  
Telefon: 02841/7905-0  
Telefax: 02841/7905-55  
Bearbeitung  
Thomas Finke

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>1. Anlass, Methodik und Kurzcharakteristik</b>	<b>5</b>
1.1 Ziele und Zwecke der 46. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Hünxe	5
1.2 Rechtsgrundlagen	5
1.3 Lage des Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung	6
1.4 Charakteristik des Plangebiets und seiner Umgebung	8
<b>2. Planungsrechtliche Vorgaben</b>	<b>8</b>
2.1 Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW)	8
2.2 Regionalplan Düsseldorf (GEP 99)	8
2.3 Flächennutzungsplan	10
2.4 Landschaftsplan, Schutzgebiete, Biotope	12
2.4.1 Landschaftsplan	12
2.4.2 Schutzgebiete	12
2.4.3 Wasserschutzgebiete	13
2.4.4 Naturpark	13
2.4.5 Gesetzlich geschützte Biotope	13
2.4.6 Biotopkatasterflächen	13
2.5 Freizeit und Erholung	14
2.6 Bau- und Bodendenkmäler	14
2.7 Leitungsgebundene Infrastruktur	14
2.8 Altlasten/-verdachtsflächen	14
<b>3. Inhalte der Planung</b>	<b>14</b>
<b>4. Alternativenprüfung</b>	<b>14</b>
<b>5. Umweltsituation</b>	<b>14</b>
5.1 Umweltprüfung	14
5.2 NATURA 2000	15
5.3 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	15
5.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich des Eingriffs	15

## **Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 1 Übersichtsplan Geltungsbereich der 46. FNP-Änderung.....	6
Abbildung 2 Lageplan Geltungsbereich der 46. FNP-Änderung.....	7
Abbildung 3 Luftbild Geltungsbereich der 46. FNP-Änderung.....	8
Abbildung 4 Auszug aus dem Regionalplan Düsseldorf ohne 64. Änderung o.M.....	9
Abbildung 5 64. Regionalplanänderung.....	10

Abbildung 6 Auszug Flächennutzungsplan Gemeinde Hünxe.....	11
Abbildung 7 Auszug Flächennutzungsplan Stadt Dinslaken .....	12
Abbildung 8 Festsetzungskarte Landschaftsplan.....	13

## **PLANZEICHNUNG**

Plananlage 1    46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hünxe    1 : 15.000

## **ANLAGEN**

Anlage 1            Umweltbericht zur 46. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hünxe

Ingenieur- und Planungsbüro LANGE GbR, Carl-Peschken-Straße 12  
in 47441 Moers, bearbeitet im März 2017

Anlage 2            Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Stufe I zur 46. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hünxe

Ingenieur- und Planungsbüro LANGE GbR, Carl-Peschken-Straße 12  
in 47441 Moers, zuletzt bearbeitet im März 2017

**Begründung**  
**zur**  
**46. Änderung des Flächennutzungsplans**  
**- Städtebaulicher Teil -**

## **1. ANLASS, METHODIK UND KURZCHARAKTERISTIK**

### **1.1 Ziele und Zwecke der 46. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Hünxe**

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Hünxe enthält im Bereich der Bundesautobahn BAB 3 an der Grenze zur Stadt Dinslaken die Darstellung einer in West-Ost-Richtung verlaufenden Autobahn oder autobahnähnlichen Straße einschließlich Autobahnkreuz sowie Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone.

Der im FNP 1980 dargestellte Ausbau der BAB 3 wird nicht mehr verfolgt. Er ist weder im Bundesverkehrswegeplan 2003 noch im Entwurf des Bundesverkehrswegeplans 2030 enthalten. Der Planfeststellungsbeschluss für das Vorhaben ist abgelaufen und nicht mehr gültig. Auch der Regionalplan enthält an der Stelle kein entsprechendes zeichnerisches oder textliches Ziel. Der Bau der Autobahn entsprechend der Darstellung des FNP 1980 der Gemeinde Hünxe ist faktisch ausgeschlossen.

Die bisherige Darstellung der Autobahn steht im Konflikt mit der geplanten Konzentrationszone für die Windenergie „Halde Lohberg Norderweiterung“, die durch die 45. FNP-Änderung der Gemeinde Hünxe dargestellt werden soll. Voraussetzung für die Genehmigung der 45. FNP-Änderung durch die Bezirksregierung Düsseldorf ist der Aufstellungsbeschluss zur Aufhebung der nicht mehr weiterverfolgten Autobahndarstellung und die damit verbundenen Anpassung der Darstellung des Flächennutzungsplan an den tatsächlichen Sachstand.

Gegenstand der 46. FNP-Änderung ist die Aufhebung der Darstellung der in West-Ost-Richtung verlaufenden Autobahn oder autobahnähnlichen Straße einschließlich des Autobahnkreuzes sowie der dargestellten Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone.

In seiner Sitzung am 06.07.2016 hat der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Hünxe einstimmig den Aufstellungsbeschluss zur 46. FNP-Änderung der Gemeinde Hünxe gefasst, welche die Aufgabe der plangrafischen Darstellung der Autobahntrasse (West-Ost-Trasse im Bereich der Halde Lohberg-Nord Erweiterung nördlich der Grenze zur Stadt Dinslaken) zum Ziel hat.

Am 06.10.2016 wurde das Ingenieur- und Planungsbüro LANGE GbR, Moers mit der Erarbeitung der Unterlagen zur 46. FNP-Änderung der Gemeinde Hünxe beauftragt.

### **1.2 Rechtsgrundlagen**

Die 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hünxe ist auf Grundlage

- des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990, zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionserleichterungs- und WohnbaulandG vom 22.04.1993 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990
- der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) – Landesbauordnung in der Fassung vom 1. März 2000
- der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14. Juli 1994



erarbeitet. Zur 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hünxe wurde ein Umweltbericht als Ergebnis der Umweltprüfung erarbeitet (Anlage 1). Die Ergebnisse der faunistischen Untersuchungen sind als Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Stufe I (Anlage 2) beigefügt.

Der Umweltbericht mit integrierter NATURA 2000-Verträglichkeitsvorprüfung (Anlage 1) und der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (Anlage 2) sind Teil der vorliegenden Begründung.

### 1.3 Lage des Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung

Der Geltungsbereich umfasst den Bereich beidseits der Bundesautobahn BAB 3 unmittelbar nördlich der Grenze zur Stadt Dinslaken sowie den Bereich zwischen den Halden Lohberg und Lohberg Norderweiterung. Der Geltungsbereich hat eine Flächengröße von 52,7 ha.

Abbildung 1 Übersichtsplan Geltungsbereich der 46. FNP-Änderung

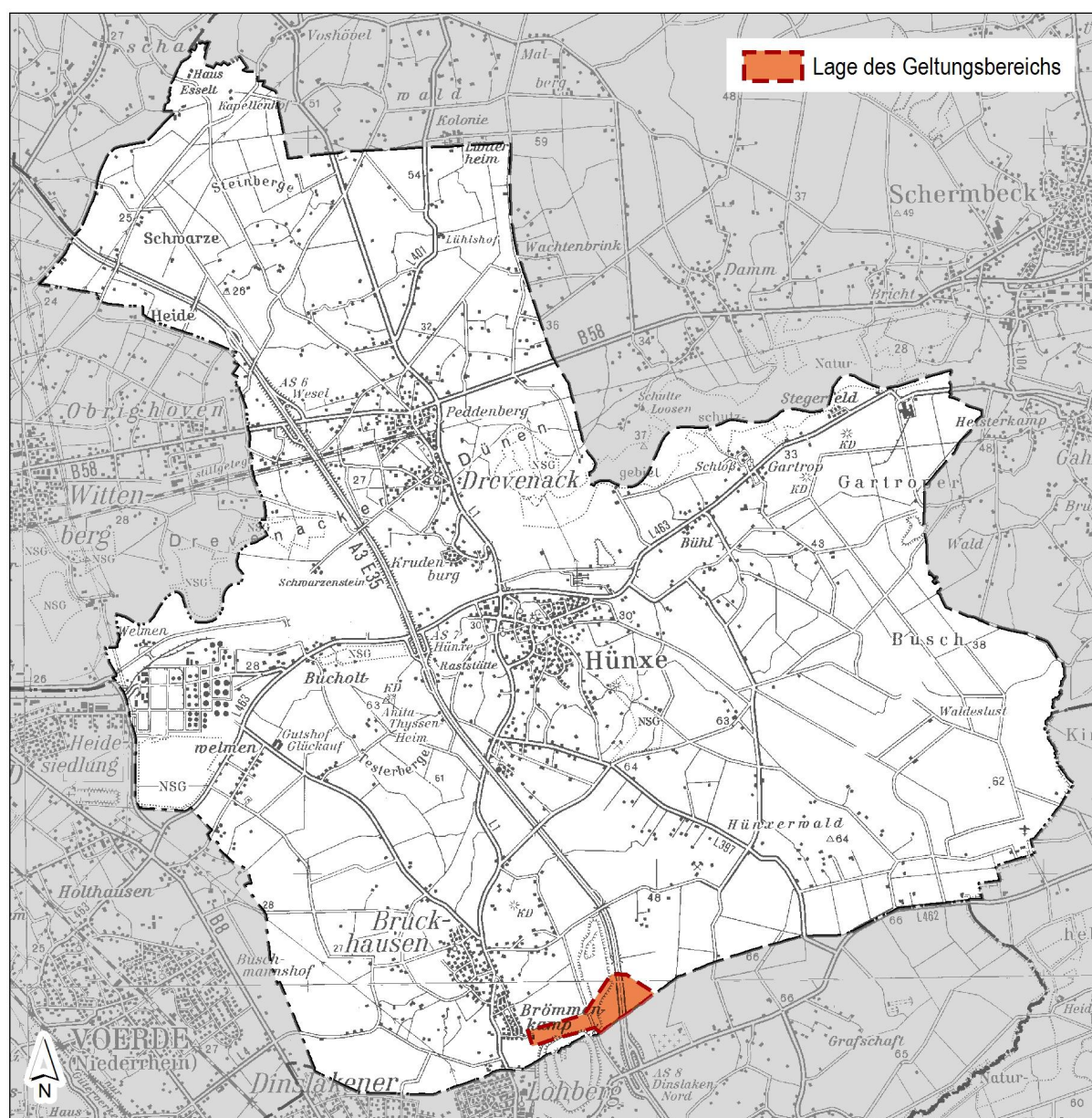
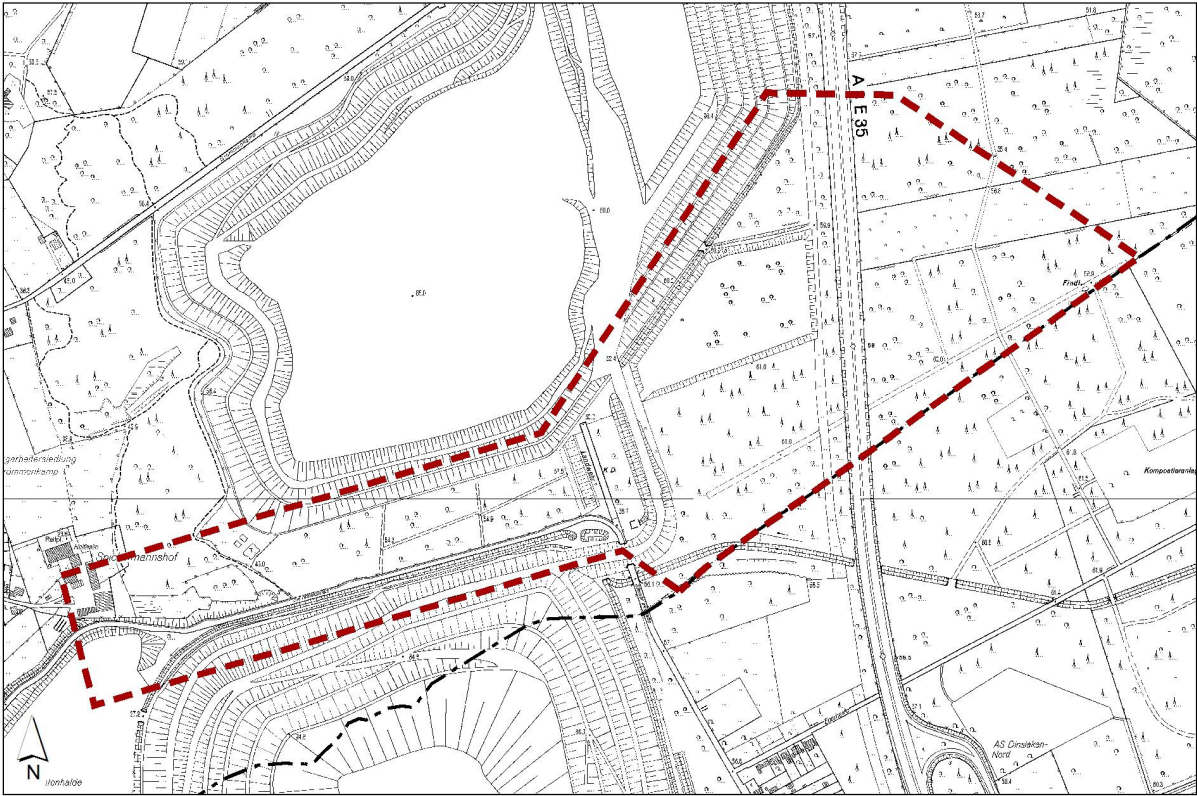


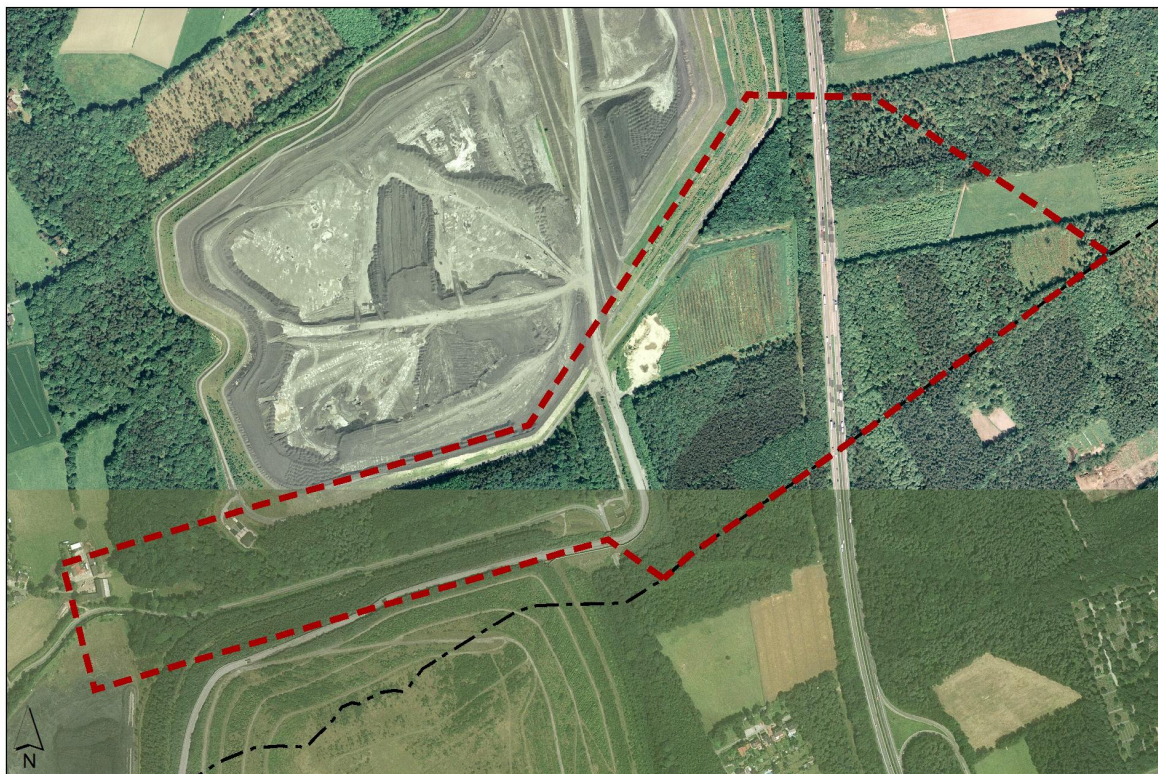
Abbildung 2 Lageplan Geltungsbereich der 46. FNP-Änderung





## 1.4 Charakteristik des Plangebiets und seiner Umgebung

Abbildung 3 Luftbild Geltungsbereich der 46. FNP-Änderung



Der Westteil des Geltungsbereichs wird im Norden durch den Südrand des Haldenkörpers Halde Lohberg Norderweiterung und im Süden durch den Nordrand des Haldenkörpers Lohberg begrenzt. Bei den dazwischen liegenden Flächen handelt es sich um Waldflächen, durch die eine Erschließungsstraße zur Halde führt.

Auch der Ostteil des Geltungsbereiches besteht überwiegend aus Waldflächen mit kleineren Offenlandparzellen. Durch den Geltungsbereich verläuft in Nord-Süd-Richtung die Bundesautobahn A 3.

## 2. PLANUNGSRECHTLICHE VORGABEN

### 2.1 Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW)

Der gültige Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) wurde neu aufgestellt und ist seit dem 08.02.2017 rechtskräftig. Im LEP NRW ist Hünxe als Grundzentrum ausgewiesen. Der Geltungsbereich der 46. FNP-Änderung ist nachrichtlich entsprechend dem Regionalplan als Freiraum und Grünzug dargestellt.

### 2.2 Regionalplan Düsseldorf (GEP 99)

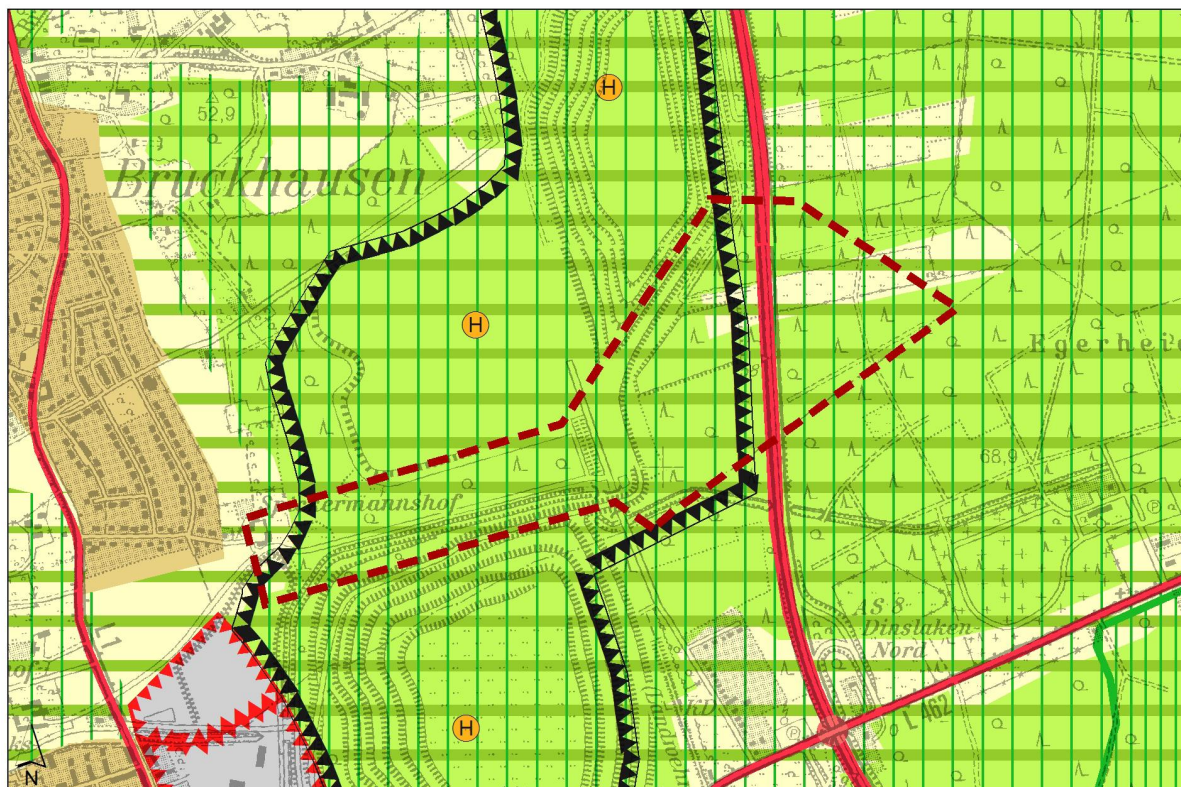
Der Geltungsbereich ist im Regionalplan fast durchweg als Waldbereich dargestellt. Nur am West- und Ostrand sind kleinflächig allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche ausgewiesen. Der Bereich westlich der Bundesautobahn A 3 wird zudem von einem Bereich für Aufschüttungen und Ablagerungen (Halde) abgedeckt. Der Geltungsbereich wird des Weiteren als

Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung sowie als Regionaler Grünzug dargestellt.

Die Bundeautobahn A 3, die den Geltungsbereich in Nord-Süd-Richtung quert, ist als Straße für den vorwiegend großräumigen Verkehr ausgewiesen.

Der nächstgelegene Allgemeine Siedlungsbereich, die Ortslage Bruckhausen, grenzt westlich an den Geltungsbereich an.

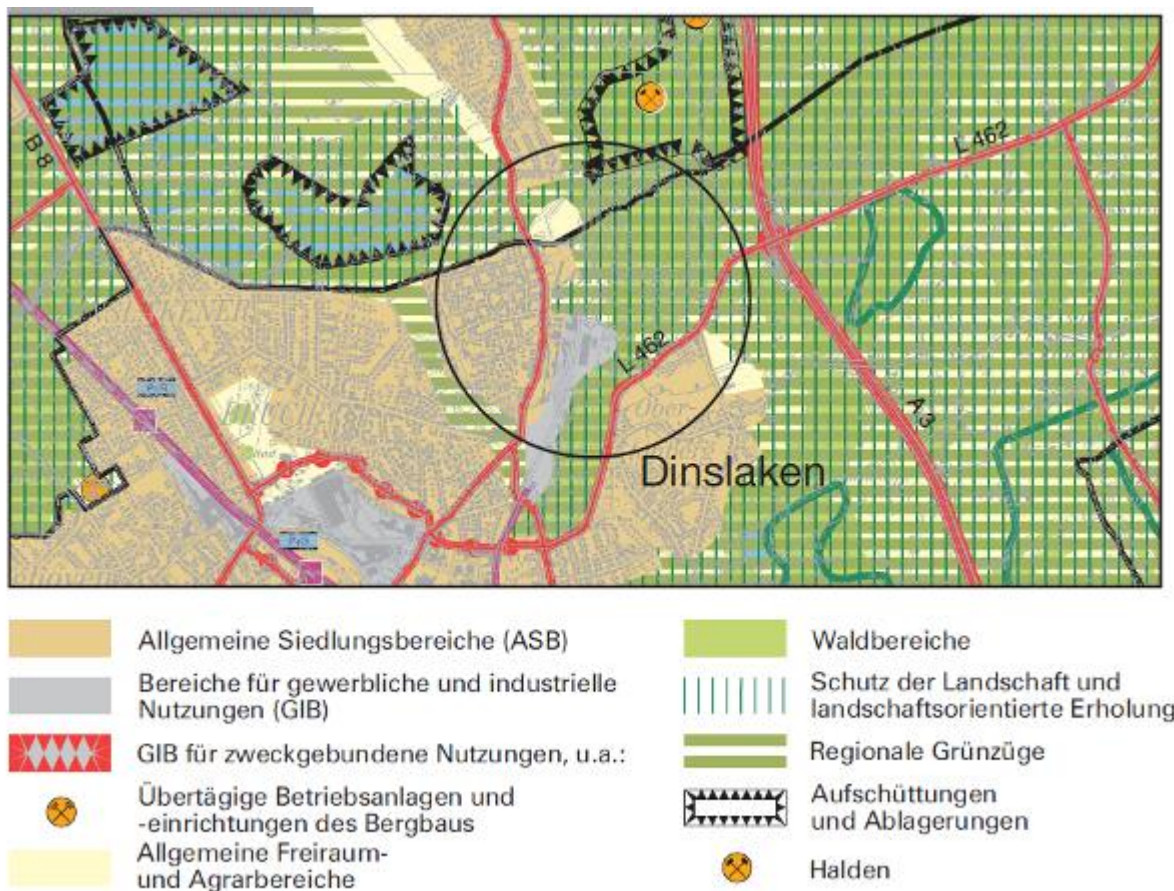
Abbildung 4 Auszug aus dem Regionalplan Düsseldorf ohne 64. Änderung o.M.



Mit der 64. Regionalplanänderung vom 28.12.2010 wurde der südliche Teil der Fläche für Aufschüttungen und Ablagerungen (Halde Lohberg) an der Grenze zwischen Hünxe und Dinslaken aufgehoben.



Abbildung 5 64. Regionalplanänderung

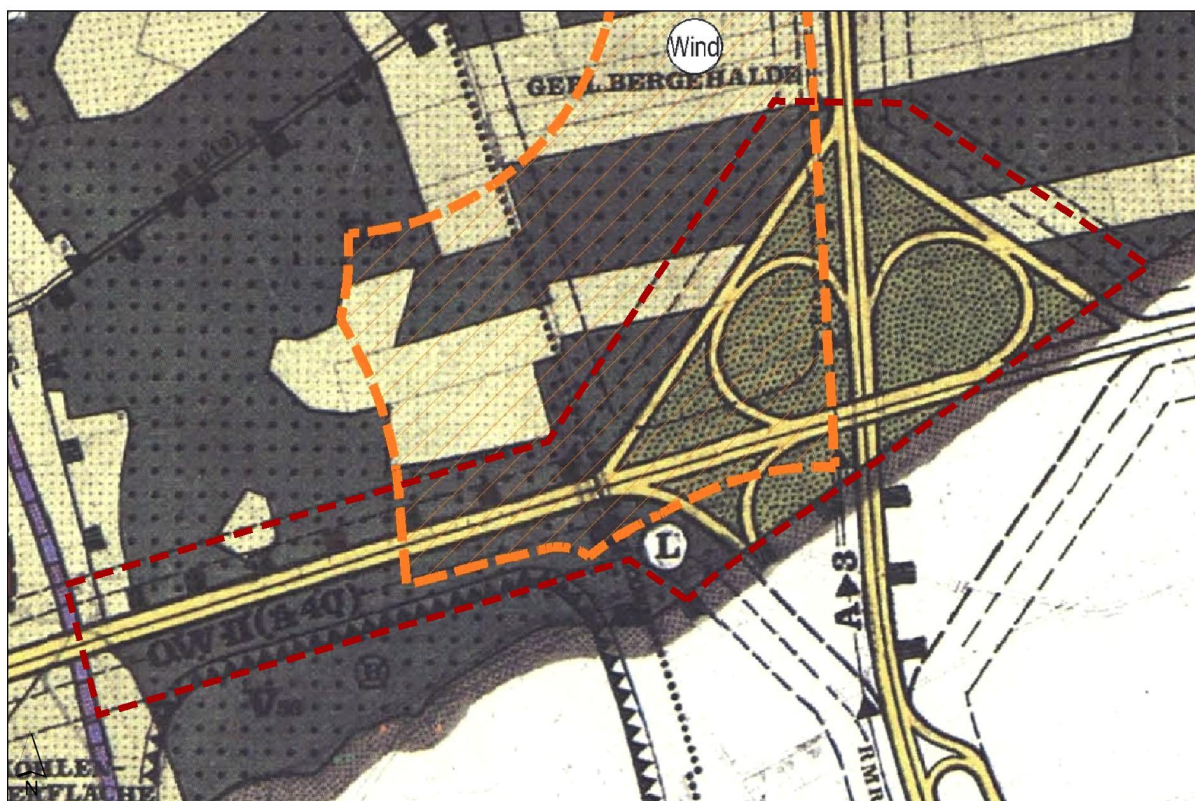


Der Regionalplan Düsseldorf enthält für den Geltungsbereich keine Ausweisungen, die der 46. FNP-Änderung der Gemeinde Hünxe entgegenstehen.

### 2.3 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Hünxe datiert gemäß den Verfahrensvermerken aus 1979/1980. Seither wurde der Flächennutzungsplan zahlreichen Änderungen (1. – 9., 11. – 16., 18., 20. – 23., 26. – 34., 36. – 37., 39. und 45. FNP-Änderung) unterzogen.

Abbildung 6 Auszug Flächennutzungsplan Gemeinde Hünxe



Der Geltungsbereich wird überwiegend von Flächen für die Forstwirtschaft dominiert. In den Randbereichen sind kleinflächig Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Hünxe enthält im Bereich der Bundesautobahn A 3 an der Grenze zur Stadt Dinslaken die Darstellung eines Autobahnkreuzes und eine in West-Ost-Richtung und eine in Nord-Süd-Richtung (BAB 3) verlaufende Bundesautobahn oder autobahnähnliche Straße einschließlich 40 m Anbauverbotszone gemäß § 9 (1) FStrG und 100 m Anbaubeschränkungszone gemäß § 9 (2) FStrG. Die Freiflächen innerhalb des Autobahnkreuzes sind als Straßenverkehrsgrün dargestellt.

Westlich der Bundesautobahn A 3 verläuft eine Rohrfernleitung der Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH mit 10 m breitem Schutzstreifen. Es handelt sich dabei um eine Mineralölproduktenfernleitung.

Die Halde Lohberg ist als Fläche für Aufschüttungen und die Halde Lohberg Norderweiterung als geplante Bergehalde dargestellt. Westlich der Halde Lohberg Norderweiterung verläuft ein Hauptwanderweg in Nord-Süd-Richtung.

Mit der 45. FNP-Änderung der Gemeinde Hünxe wurde westlich der Bundesautobahn A 3 als überlagernde Darstellung die Konzentrationszone Halde Lohberg Norderweiterung ausgewiesen.

Als nachrichtliche Übernahme enthält der Flächennutzungsplan im Bereich des Geltungsbereiches eine Umgrenzung der Flächen, die dem Natur- oder Landschaftsschutz unterliegen, in diesem Falle dem Landschaftsschutz.



Abbildung 7 Auszug Flächennutzungsplan Stadt Dinslaken



Unmittelbar südlich an den Geltungsbereich schließt sich der Flächennutzungsplan der Stadt Dinslaken an. Dieser stellt die Halde Lohberg als Fläche für Aufschüttungen und Fläche für die Forstwirtschaft dar. Auf der Halde ist eine Konzentrationszone für Windenergieanlagen ausgewiesen. Die Bundesautobahn A 3 setzt sich als Darstellung Autobahn und autobahnähnliche Straße auf dem Dinslakener Stadtgebiet fort. Bei den übrigen an den Geltungsbereich angrenzenden Darstellungen im FNP der Stadt Dinslaken handelt es sich durchweg um Flächen für die Forstwirtschaft.

## 2.4 Landschaftsplan, Schutzgebiete, Biotope

### 2.4.1 Landschaftsplan

Für den Geltungsbereich ist der Landschaftsplan des Kreises Wesel Raum Hünxe / Schermbeck (2004) des Kreises Wesel heranzuziehen. In den Landschaftsplänen sind Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile und Naturdenkmale verbindlich festgesetzt.

### 2.4.2 Schutzgebiete

Der Ostteil des Geltungsbereiches liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Hauptterrasse südlich Hünxe (L 9 des Landschaftsplans Hünxe / Schermbeck).

Abbildung 8 Festsetzungskarte Landschaftsplan



Der Landschaftsplan Hünxe / Schermbeck weist für den Geltungsbereich westlich der Steinbrinkstraße den Entwicklungsraum W 3 „Haldenflächen Lohberg Nord östlich Bruckhausen“ aus. In diesem soll die Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft erfolgen.

Östlich davon schließt sich der Entwicklungsraum E 23: „Waldkomplex im Bereich Gartroper Mühlenbach“ an. In diesem Bereich steht die Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft im Vordergrund.

#### **2.4.3 Wasserschutzgebiete**

Der Geltungsbereich befindet sich außerhalb von Wasserschutzgebieten.

#### **2.4.4 Naturpark**

Der Teilbereich östlich der Steinbrinkstraße liegt am Rande des Naturparks Hohe Mark.

#### **2.4.5 Gesetzlich geschützte Biotop**

Das einzige nach § 42 LG NRW gesetzlich geschützte Biotop innerhalb des Geltungsbereiches ist eine seggen- und binsenreiche Nasswiese (GB-4406-224) im Westen.

#### **2.4.6 Biotopkatasterflächen**

In der Waldfläche zwischen den beiden Halden Lohberg und Lohberg Norderweiterung befinden sich zwei Biotopkatasterflächen BK-4406-0042 „Wald am Brömmenkamp“ und BK-



4406-0177 „Bewaldete Landwehr bei Oberlohberg“.

## **2.5 Freizeit und Erholung**

Der Geltungsbereich liegt am Rande des Ballungsraumes Ruhrgebiet und ist durch Haldennutzung, überwiegend forstwirtschaftlich genutzte Flächen und die Bundesautobahn A 3 geprägt. Die forstwirtschaftlichen Flächen bedingen im Allgemeinen einen erhöhten Freizeit- und Erholungswert.

Der Grad der Vorbelastungen durch die Autobahn A 3 und die Halde Lohberg ist mittel bis hoch.

## **2.6 Bau- und Bodendenkmäler**

Innerhalb des Geltungsbereiches befindet sich ein Bodendenkmal (Landwehr) westlich der Steinbrinkstraße.

## **2.7 Leitungsgebundene Infrastruktur**

Auf der Westseite der Bundesautobahn A 3 verläuft eine Rohrfernleitung der Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH (RMR), welche auch im Flächennutzungsplan dargestellt ist. Es handelt sich dabei um eine Mineralölproduktenfernleitung.

## **2.8 Altlasten/-verdachtsflächen**

Es liegen derzeit keine Hinweise auf Altlasten- oder Altlastenverdachtsflächen vor.

## **3. INHALTE DER PLANUNG**

Im Geltungsbereich der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes soll die Darstellung der in West-Ost-Richtung verlaufenden Autobahn oder autobahnähnlichen Straße einschließlich der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszonen sowie des Autobahnkreuzes mit der BAB 3 aufgehoben werden. An die Stelle der aufzuhebenden Darstellungen treten die jeweils unmittelbar angrenzenden Darstellungen des Flächennutzungsplans.

## **4. ALTERNATIVENPRÜFUNG**

Da es sich bei der 46. FNP-Änderung der Gemeinde Hünxe um eine Rücknahme eines nicht mehr aktuellen Ziels handelt, ist eine Alternativenprüfung nicht erforderlich.

## **5. UMWELTSITUATION**

### **5.1 Umweltprüfung**

Gemäß § 2 Abs.4 bzw. § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB ist zur 46. FNP-Änderung ein Umweltbericht gemäß Anlage 1 zum BauGB ebenengerecht zu erarbeiten. Für die Belange des Umweltschutzes wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Der Umweltbericht ist der Begründung als Anlage 1 beigefügt.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass für keines der Schutzgüter nach UVPG erheblich nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

## **5.2 NATURA 2000**

Für Projekte und Pläne, welche die Erhaltungsziele eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung beeinträchtigen können, ist eine NATURA 2000-Vorprüfung erforderlich.

Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet (DE-4203-401 VSG Unterer Niederrhein) liegt in über sechs Kilometer Entfernung westlich des Geltungsbereiches. In ca. 1,9 Kilometern nördlich des Geltungsbereichs befindet sich das nächstgelegene FFH-Gebiet DE-4306-305 Stollbach.

Aufgrund der Entfernung der NATURA 2000-Gebiete und der Inhalte der 46. FNP-Änderung, die im Wesentlichen die Rücknahme eines nie realisierten Ziels (Bundesautobahn oder autobahnähnliche Straße in West-Ost-Richtung mit Autobahnkreuz an der BAB 3) vorsieht, sind keine erheblichen Auswirkungen auf NATURA 2000-Gebiete zu erwarten.

Eine NATURA 2000-Verträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

## **5.3 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

Im Zuge des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags wird ermittelt, ob für relevante Tier- und Pflanzenarten aufgrund der Lage ihrer Fundorte sowie ihrer Lebensansprüche eine Betroffenheit durch die geplanten Darrstellungen im Flächennutzungsplan anzunehmen ist und ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllt werden. Die Ergebnisse des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages, Stufe I sind der Begründung als Anlage 2 integriert. Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass nach derzeitigem Kenntnisstand keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden.

## **5.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich des Eingriffs**

Gemäß § 1a (3) BauGB bzw. § 15 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen. Ist eine Vermeidung nicht möglich, sind Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen, soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und des Landschaftsbildes erforderlich ist.

Bei der Flächennutzungsplanung handelt es sich um die vorbereitende Bauleitplanung. Auf dieser Ebene werden keine konkreten Eingriffe ausgelöst. Aufgrund der Inhalte der 46. FNP-Änderung, die im Wesentlichen die Rücknahme eines nie realisierten Ziels (Bundesautobahn oder autobahnähnliche Straße in West-Ost-Richtung mit Autobahnkreuz an der BAB 3) vorsieht, ist kein Eingriff zu erwarten.

## **Quellenangaben**

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722)

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.2014 (GV. NRW. 2014 S. 294)

Bezirksregierung Düsseldorf: Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf, 1999

Bezirksregierung Düsseldorf: Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf, 1999, 64. Änderung

Gemeinde Hünxe: Flächennutzungsplan, inkl. 45. Änderung

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14. Juli 1994

Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen vom dem 08.02.2017

Stadt Dinslaken: Flächennutzungsplan der Stadt Dinslaken vom 20.02.1980, inkl. aller bis zum 04.11.2015 wirksam gewordenen Änderungen

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauN-VO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)

Ingenieur- und Planungsbüro LANGE GbR

Moers im März 2017



# 46. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hünxe

## Bisherige Darstellung



### Planzeichenerklärung

Bisherige Darstellung

#### PLANZEICHENERKLÄRUNG

nach der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (PlanZVO v. 19. 1. 65)

#### FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE

gem. § 5 Abs. 2 Nr. 3 BBauG

- A3** Bundesautobahn und autobahnähnliche Straße
- mit Bauverbotszone = 40 m gem. § 9(1) FStrG
- mit Baubeschränkungszone = 100 m gem. § 9(2) FStrG

#### VERKEHRSLÄCHEN

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG i. V. m. § 5 Abs. 2 Nr. 3 BBauG

■ Straßenverkehrsgrün

● ● ● ● ● Hauptwanderweg des SGV

#### FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN

gem. § 5 Abs. 2 Nr. 8 BBauG

▬ Fläche für Aufschüttungen

#### FLÄCHEN FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9 BBauG

■ Fläche für die Landwirtschaft

■ Fläche für die Forstwirtschaft

#### NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME UND VERMERKE

gem. § 5 Abs. 6 BBauG

▬ Umgrenzung der Flächen, die dem Natur- oder Landschaftsschutz unterliegen

○ Landschaftsschutzgebiet

▬ geplante Bergehalde

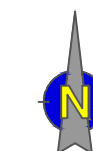
#### LEITUNGEN

→ FÖ → Öl

**RMR** Rhein-Main - Rohrleitungstransportgesellschaft mbH  
Hinweis: 10 m breiter Schutzstreifen  
FO RMR

#### SONSTIGE EINTRAGUNGEN

○ Wind Konzentrationszone für die Windenergie (§ 5 Abs. 2 Nr. 2b)



## Verfahrensvermerke

1. Aufstellungsbeschluss  
Der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Hünxe hat in seiner Sitzung am ..... die Aufstellung der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurden am ..... ortsüblich bekannt gemacht.

Hünxe, den .....

(Bürgermeister)

2. Entwurf und Verfahrensbetreuung

Moers, den .....

Ingenieur- und Planungsbüro LANGE GbR  
Carl-Peschken-Straße 12 • 47441 Moers  
Tel.: 02841 / 7905-0 • Fax: 02841 / 7905-55  
Info@langegb.de • www.langegb.de

Büro für  
Umweltplanung und -beratung • Projektentwicklung • Städtebau  
Umweltverträglichkeitsstudien • Landschaftspflegerische Begleitplanung  
Biotopmanagement • Gartenschnitt • Freiraumplanung  
Grundordnungsplanung • Abgrabungen • Deponien  
Gewässerplanung • Wasserwirtschaft

3. Frühzeitige Beteiligung  
Der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Hünxe hat in seiner Sitzung am ..... die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange beschlossen. Die Öffentlichkeit wurde gem. § 3 Abs. 1 BauGB am ..... über die Planung unterrichtet und wurde Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom ..... über die Planung unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme bis einschließlich ..... aufgefordert.

Hünxe, den .....

(Bürgermeister)

4. Öffentliche Auslegung  
Der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Hünxe hat in seiner Sitzung am ..... dem Entwurf der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes - mit Begründung - zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ..... ortsüblich bekanntgemacht. Die öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit vom ..... bis einschließlich ..... Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom ..... zur Abgabe einer Stellungnahme bis einschließlich ..... aufgefordert.

Hünxe, den .....

(Bürgermeister)

5. Feststellungsbeschluss  
Der Rat der Gemeinde Hünxe hat die 46. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehend aus Planzeichnung und Begründung nach Prüfung der Stellungnahmen in seiner Sitzung am ..... beschlossen.

Hünxe, den .....

(Bürgermeister)

6. Genehmigung  
Der Flächennutzungsplan ist mit Verfügung (Az.: ..... ) vom ..... unter Auflagen / mit Maßgaben / mit Ausnahme der durch ..... kenntlich gemachten Teile gem. § 6 BauGB genehmigt.

Hünxe, den .....

(Bürgermeister)

7. Inkrafttreten  
Der Erteilung der Genehmigung der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 6 BauGB am ..... ortsüblich bekanntgemacht worden. Die 46. Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit wirksam.

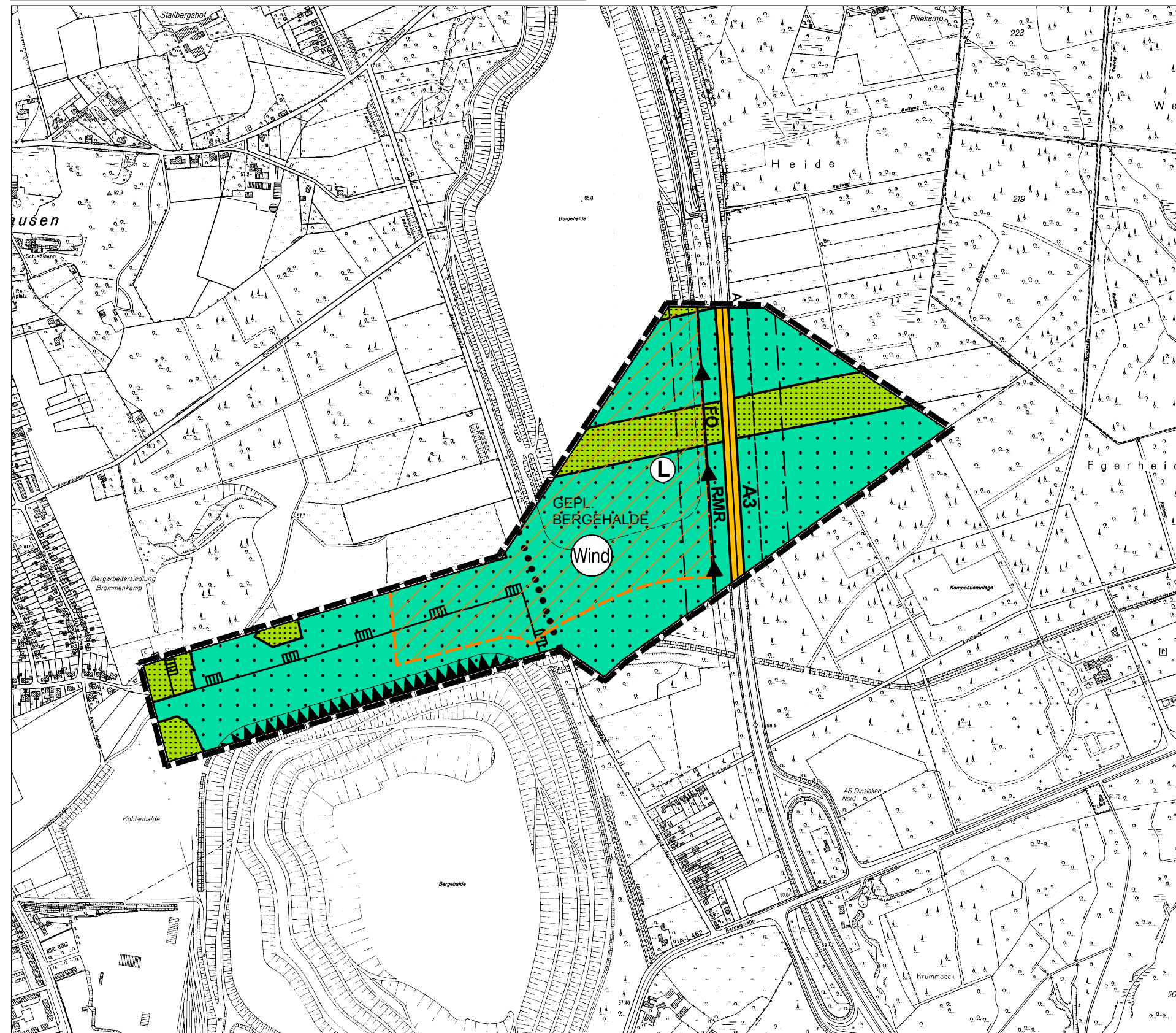
Hünxe, den .....

(Bürgermeister)

## Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722)
- BauNutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)
- Planzeichenerverordnung 1990 (PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)
- Bauordnung für das Land Nordrhein Westfalen - Landesbauordnung (BauO NRW) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV NRW S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2014 (GV NRW S. 294)
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV NRW S. 496)

## Neue Darstellung 46. FNP - Änderung



### Planzeichenerklärung

Neue Darstellung

#### PLANZEICHENERKLÄRUNG

nach der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (PlanZVO v. 19. 1. 65)

#### FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE

gem. § 5 Abs. 2 Nr. 3 BBauG

- A3** Bundesautobahn und autobahnähnliche Straße
- mit Bauverbotszone = 40 m gem. § 9(1) FStrG
- mit Baubeschränkungszone = 100 m gem. § 9(2) FStrG

#### VERKEHRSLÄCHEN

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG i. V. m. § 5 Abs. 2 Nr. 3 BBauG

■ Straßenverkehrsgrün

● ● ● ● ● Hauptwanderweg des SGV

#### FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN

gem. § 5 Abs. 2 Nr. 8 BBauG

▬ Fläche für Aufschüttungen

#### FLÄCHEN FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9 BBauG

■ Fläche für die Landwirtschaft

■ Fläche für die Forstwirtschaft

#### NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME UND VERMERKE

gem. § 5 Abs. 6 BBauG

▬ Umgrenzung der Flächen, die dem Natur- oder Landschaftsschutz unterliegen

○ Landschaftsschutzgebiet

▬ geplante Bergehalde

#### LEITUNGEN

→ FÖ → Öl

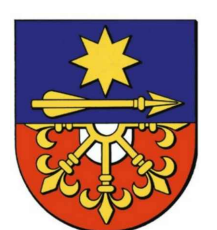
**RMR** Rhein-Main - Rohrleitungstransportgesellschaft mbH  
Hinweis: 10 m breiter Schutzstreifen  
FO RMR

#### SONSTIGE EINTRAGUNGEN

○ Wind Konzentrationszone für die Windenergie (§ 5 Abs. 2 Nr. 2b)



46. Änderung des Flächennutzungsplans  
der Gemeinde Hünxe



Gemeinde  
Hünxe

Maßstab i. O. 1 : 10.000



## Bekanntmachung

### 47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hünxe

#### **Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB); Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB**

Der Rat der Gemeinde Hünxe hatte in seiner Sitzung am 26.10.2016 im Rahmen eines Beitrittsbeschlusses des Verfahrens zur 44. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen, das Aufstellungsverfahren für die 47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hünxe durchzuführen.

In der Sitzung wurde über die Abwägung zu einer geänderten Auswertung und Abwägung der Stellungnahme des Landesbetriebes Wald und Holz im Rahmen eines Beitrittsbeschlusses beschlossen. Der Abwägungsvorschlag lautete:

„Die im Beiplan der Stellungnahme bezeichneten weiteren Waldflächen im Umfeld des Geltungsbereiches der 44. Änderung des FNP (hier: Alt-Standort des Modellflugplatzes) werden in einem gesonderten Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes in Flächen für Wald geändert.“

Gegenstand der 47. Änderung ist die Änderung dieser Flächen von Fläche für die Landwirtschaft in Fläche für Wald als Umsetzung dieses Beschlusses.

#### Fassung der 44. Änderung

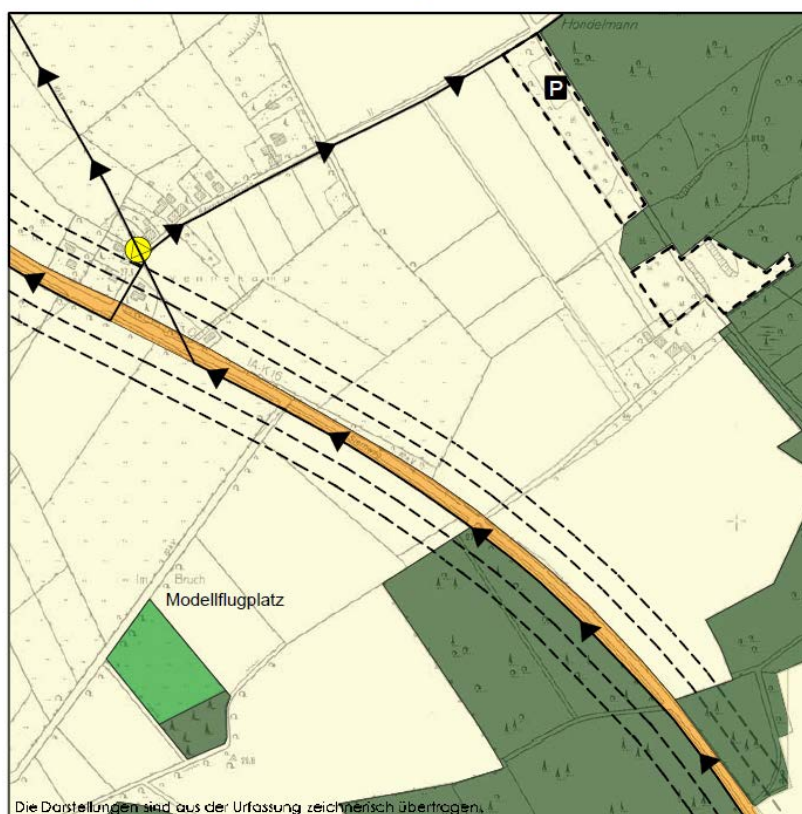
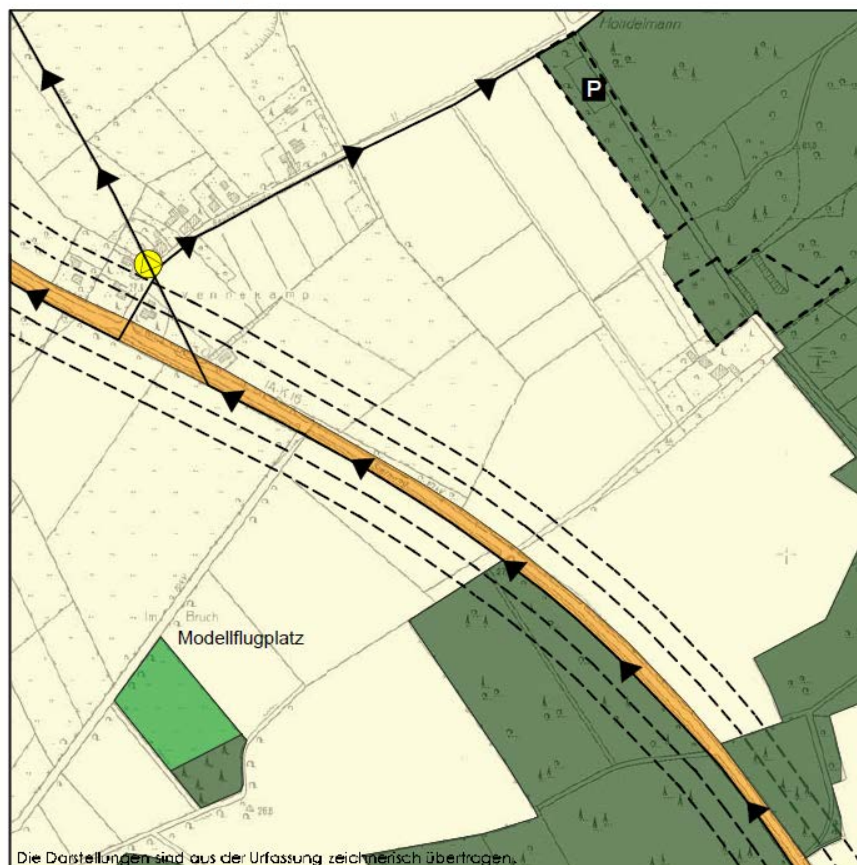


Abb: Flächennutzungsplan in der Fassung der 44. Änderung mit Darstellung des Geltungsbereiches der 47. Änderung (gestrichelt umrandeter Bereich rechts oben im Planauszug);

## 47. Änderung



**Abb: Flächennutzungsplan in der Fassung der 47. Änderung mit Darstellung des Geltungsbereiches der 47. Änderung (gestrichelt umrandeter Bereich rechts oben im Planauszug)**

In der Sitzung des Rates am 26.10.2016 wurde folgendes beschlossen:

**„Der geänderten Auswertung und Abwägung der Stellungnahme des Landesbetriebes Wald und Holz vom 22.7.2014 gemäß der Maßgabe der Bezirksregierung Düsseldorf zur Genehmigung der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 12. September 2016 wird zugestimmt.“**

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Der Aufstellungsbeschluss und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit werden hiermit gem. § 2 (1) BauGB und § 3 (1) BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Der Entwurf der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt mit seiner Begründung in der Zeit

vom **03.04.2017** bis **05.05.2017** einschließlich

beim Geschäftsbereich III „Bauen / Planen“ der Gemeinde Hünxe, Rathaus, Dorstener Straße 24, 2. OG, Flurbereich und Zimmer 301 - 303 zu jedermanns Einsicht aus. Die Ziele und Zwecke der Planung sowie die voraussichtlichen Auswirkungen können der ebenfalls ausliegenden Entwurfsbegründung und weiteren Unterlagen entnommen werden.

Es wird hiermit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung während der allgemeinen Dienststunden gegeben. Diese sind:

montags bis freitags von 08:00 – 12:00 Uhr.

Darüber hinaus sind alle Unterlagen auch einzusehen:

montags und dienstags von 12:00 – 16:00 Uhr  
donnerstags von 12:00 – 17:00 Uhr

Stellungnahmen können während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit bis zum **05.05.2017** bei der Gemeinde Hünxe schriftlich oder zur Niederschrift eingereicht werden. Auskünfte werden während der Dienststunden erteilt.

Zusätzlich zur Möglichkeit der Einsichtnahme in die Verfahrensunterlagen vor Ort im Rathaus, besteht ergänzend die Möglichkeit, die Verfahrensunterlagen unter dem Internet-Link:

<http://www.huenxe.de/de/inhalt/47.fnp-aenderung>

einzusehen.

**Hinweise:**

Es wird darauf hingewiesen, dass der Entwurf der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hünxe nach dieser frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit noch einmal gemäß § 3 (2) BauGB BauGB öffentlich ausgelegt wird. Zu dem Entwurf können während der Auslegungsfrist erneut Anregungen vorgebracht werden.

Hünxe, den 15.03.2017

Dirk Buschmann  
(Bürgermeister)

# GEMEINDE HÜNXE



## BEGRÜNDUNG ZUR 47. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGS- PLANES



in der Fassung vom 8. März 2017



# GEMEINDE HÜNXE

## BEGRÜNDUNG ZUR 47. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGS- PLANES

in der Fassung vom 8. März 2017

Bearbeitung:

Flächennutzungsplan

Umweltbericht / Artenschutzprüfung



Stadt • Land • Fluss  
Büro für Städtebau und Umweltplanung

Königstraße 32  
53113 Bonn

Tel: 0228 923 97 24  
info@slf-bonn.de  
Dipl.-Ingo. Guido Wallraven

*ENVIRONMENT* Planungsgemeinschaft Stadt und Umwelt

ENVIRONMENT  
Planungsgemeinschaft Stadt und Umwelt

Heistermannstraße 1  
46539 Dinslaken

Tel: 02064 47 63 43  
enviro@arcor.de  
Dipl.-Ökol. Veronika Mook

TEIL A	PLANUNGSANLASS / SITUATION / PLANUNGSZIELE	5
1	Veranlassung und Erforderlichkeit	5
2	Übergeordnete Planungen / Planungsvorgaben	5
2.1	Regionalplanung	5
2.2	Derzeitiger Flächennutzungsplan / Landschaftsplan	6
TEIL B	DARSTELLUNGEN DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG – VORENTWURF	8
3	Begründung der Darstellungen	8
TEIL C	UMWELTBERICHT	10
4	Umweltbericht	10
4.1	Anlass	10
4.2	Inhalte und Ziele des Planes	10
4.3	Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele	10
4.4	Berücksichtigung dieser Ziele bei der Aufstellung	11
4.5	Geplante Darstellung im Flächennutzungsplan	11
4.6	Landschaftsplan Hünxe – Schermbeck, Stand 2009	11
4.7	Schutzgebiete	12
4.7.1	Landschaftsschutzgebiete	12
4.7.2	Gesetzlich geschützte Biotope in NRW	12
4.7.3	Wasserschutzgebiet	12
4.7.4	Sonstige Schutzausweisungen	13
4.7.5	Auswirkungen	13
4.8	Auswirkungsprognose	13
4.8.1	Schutzgut Mensch	13
4.8.2.	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	13
4.8.3	Schutzgut Boden	13
4.8.4	Schutzgut Wasser	14
4.8.5	Schutzgut Klima und Luft	14
4.8.6	Schutzgut Pflanzen und Tiere	14
4.9	Artenschutzprüfung	15
4.10	Schutzgut Landschaft	21
4.11	Wechselwirkungen	21
4.12	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	22
4.13	Die Bewältigung der Eingriffsfolgen	22
4.14	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	22
4.15	Sonstige Angaben	22

4.16	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	23
4.17	Beschreibung der Überwachungsmaßnahmen	23
4.18	Zusammenfassung	23
Anlage		
	Synopse 47. Änderung des Flächennutzungsplanes – Vorentwurf	24

## TEIL A PLANUNGSANLASS / SITUATION / PLANUNGSZIELE

### 1 VERANLASSUNG UND ERFORDERLICHKEIT

Im Zuge der Erarbeitung der 44. Änderung des FNP der Gemeinde Hünxe wurden durch den Regionalbetrieb Wald und Forst die Flächen im Umfeld des alten Standortes des Modellflugplatzes einer forstwirtschaftlichen Bewertung unterzogen. Im Ergebnis stellen sich diese Flächen als Wald dar.

Die durch die 44. Änderung des FNP betroffenen Teilflächen des ehemaligen Modellflugplatzes wurden im Rahmen der 44. Änderung bereits als Wald dargestellt, die neue Modellflugplatzfläche als Private Grünfläche – Modellflugplatz und Fläche für Wald.

Im Zuge der Genehmigung der 44. Änderung des FNP hat die Bezirksregierung Düsseldorf verfügt, dass die in der Stellungnahme des Landesbetriebes Wald und Holz dargestellten Waldflächen im Umfeld des Standortes der 44. Änderung des FNP ebenfalls als Flächen für Wald darzustellen sind.

Hierzu ist ein gesondertes Änderungsverfahren für die planungsbetroffenen Teilflächen außerhalb der 44. Änderung des FNP erforderlich.

Vor diesem Hintergrund wird der Flächennutzungsplan der Gemeinde Hünxe als 47. Änderung geändert. Gegenstand ist die Darstellung von Flächen für Wald. Der Flächennutzungsplan stellt diese Flächen momentan als Flächen für die Landwirtschaft dar.

Das Planungsgebiet ist gelegen im Ortsteil Bucholtswelmen der Gemeinde Hünxe.

Es umfasst eine Fläche von ca. 2,5 ha.

### 2. ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN / PLANUNGSVORGABEN

#### 2.1 Regionalplanung

Der geltende Gebietsentwicklungsplan (GEP 99, Stand 08/2009) stellt die Flächen des Geltungsbereiches als Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung dar. Er ist Teil eines regionalen Grünzuges und grenzt an den westlichen Rand des Naturparks Hohe Mark.

Das Planungsgebiet liegt in einem Bereich für Grundwasserschutz.

Die Anpassung an die Ziele der Raumordnung erfolgt im Zuge einer Anfrage nach § 34 Landesplanungsgesetz NRW im Rahmen der Durchführung des Bauleitplanverfahrens.

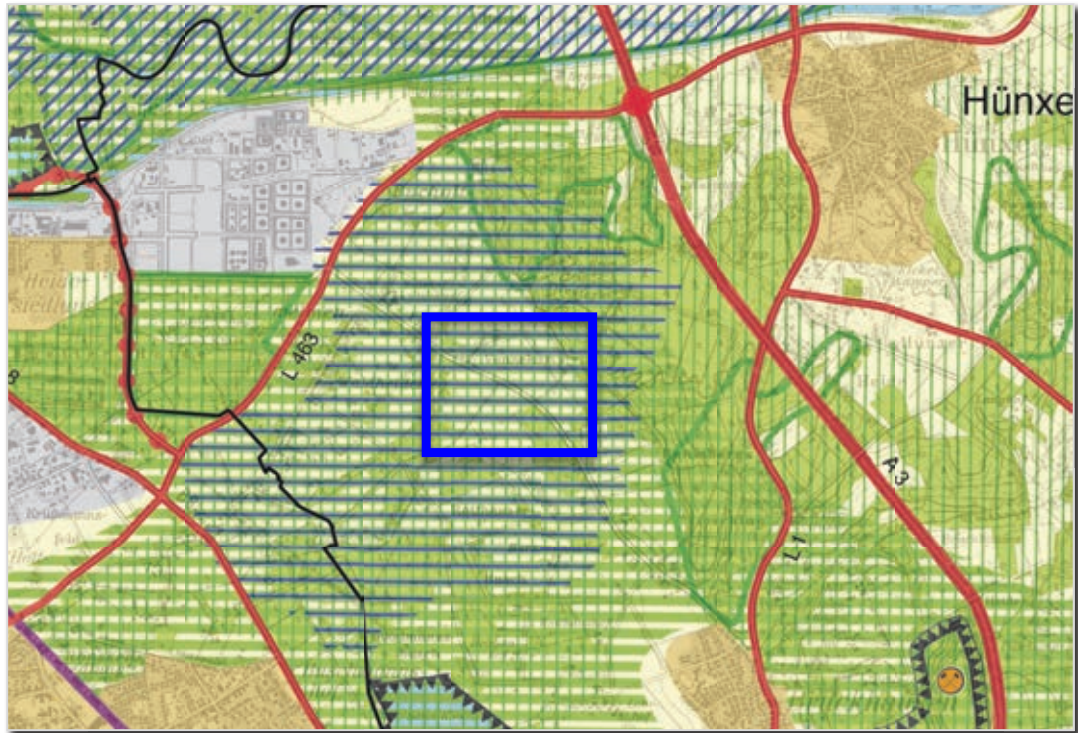


Abbildung: Ausschnitt Regionalplan

## 2.2 Derzeitiger Flächennutzungsplan / Landschaftsplan

Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Hünxe aus dem Jahr 1980 ist die Fläche des Planungsgebietes derzeit als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Das Planungsgebiet liegt in der Gemarkung Bucholtwelmen.

Der räumliche Geltungsbereich betrifft Flächen in einer Größe von etwa 2,5 ha.

Das Planungsgebiet liegt in der Trinkwasserschutzzone III A des Gewinnungsgebietes Bucholtwelmen.

Das Planungsgebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet Bruckhauser / Bucholtwelmer Ebene.

Das Planungsgebiet ist Teil des Landschaftsplanes des Kreises Wesel – Planraum Hünxe /Schermbek (Rechtskraft Dezember 2004).

Als Teil des Maßnahmenraums M 24 setzt der Landschaftsplan als Entwicklungsziel die Erhaltung einer ackerbaulich geprägten, walddreichen Kulturlandschaft fest.

Die reich strukturierte Kulturlandschaft soll erhalten und in Teilen optimiert werden. Der Schwerpunkt liegt bei der extensiven, den Erfordernissen des Arten- und Biotopschutzes entsprechenden Bewirtschaftung der Grünlandflächen und der Umwandlung von Acker in Grünland, insbesondere in gewässernahen Bereichen.



Abbildung: Ausschnitt rechtgültiger FNP i.d.F. der 44. Änderung  
(mit Geltungsbereich der 47. Änderung)

Zur Anreicherung der Landschaft und zur Verbesserung des lokalen Biotopverbundes sind Kraut- und Gehölzstrukturen zu entwickeln und zu pflegen.

In den Maßnahmenräumen außerhalb der Vorrangbereiche, die Waldgebiete umfassen, sollen langfristig Nadelholzbestände, insbesondere im Bereich von Fließgewässern und auf feuchten Standorten sowie auf mageren, trockenen Standorten (z.B. auf Sand) in bodenständige Laubwälder überführt werden.

Waldkomplexe sollen durch die Entwicklung von strukturärmeren Waldrandbereichen zu arten- und strukturreichen Waldmänteln weiter aufgewertet werden. Die Entwicklung von Waldrändern soll insbesondere in den nach Süden bzw. Südosten bis Südwesten ausgerichteten Waldrandbereichen erfolgen.



## TEIL B DARSTELLUNG DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

### 3 BEGRÜNDUNG DER DARSTELLUNGEN

Gemäß den Ergebnissen der Abwägung der Stellungnahme des Landesbetriebs Wald und Holz vom 06. September 2016 werden die rot schraffierten Flächen mit Ausnahme der bereits in der 44. Änderung des FNP dargestellten Flächen als Flächen für Wald gesichert.



Bei diesen Flächen handelt es sich teils um den Waldrand der nördlich angrenzenden Tester Berge, teils um geschützte Biotope (Silikattrockenrasen). Es handelt sich dabei um Flächen für Wald nach Landeswaldgesetz.

Die innerhalb der Waldfläche liegenden Heideflächen sind gem. § 30 BNatSchG und § 62 LG NRW als Biotop gesetzlich geschützt. Diese Fläche ist Bestandteil der Biotopkartierung des LANUV NRW (GB 4306-202). Das Biotop ist bei der Bewirtschaftung der Flächen zu berücksichtigen.

Die nordwestlich gelegenen unmittelbar angrenzenden Teilflächen bis zum Baumschulenweg werden in die 47. Änderung des FNP einbezogen und ebenfalls als Wald dargestellt.

Der hier bestehende Parkplatz bleibt dargestellt.

Insgesamt werden ca. 2,5 ha neue Waldflächen dargestellt.



Abbildung: 47. Änderung FNP - Vorentwurf

Alte und neue Darstellung des Flächennutzungsplanes sind in der Anlage gegenübergestellt.



## Teil C Umweltbericht

### 4 Umweltbericht

#### 4.1 Anlass

Die 47. Änderung des Flächennutzungsplanes in Hünxe dient dazu, das Umfeld des früheren Standortes des Modellflugplatzes des MFSC Testerberge (neuer Standort siehe 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hünxe) ebenfalls planungsrechtlich anzupassen. Das Planungsgebiet ist gelegen im Ortsteil Bucholtswelmen der Gemeinde Hünxe.

#### 4.2 Inhalte und Ziele des Planes

Der Planungsanlass und die Planungsziele werden in der Begründung des Flächennutzungsplanes im Teil A beschrieben

#### 4.3 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele

Im Baugesetzbuch werden unter § 1 BauGB allgemein als umweltrelevante Aspekte die Gewährleistung einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung, die Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt sowie der Schutz und die Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen genannt. Die insbesondere bei der Aufstellung zu berücksichtigenden Umweltbelange sind unter § 1 Absatz 6 BauGB (vor allem Nr. 7) benannt. § 1a BauGB führt die ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz nochmals aus. Hervorzuheben ist hier auch die Bodenschutzklausel.

Neben den Inhalten des Baugesetzbuches sind folgende Fachgesetze von Bedeutung:

- Die Ziele des Naturschutzes nach § 1 Absatz 1 BNatSchG werden durch Grundsätze im konkretisiert. Danach sind die Leistungsfähigkeit und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter zu erhalten. Gleichzeitig sind die Biologische Vielfalt und die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft zu sichern.
- Nach § 1 BBodSchG sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren. Der Boden und die Altlasten sowie die daraus verursachten Gewässerverunreinigungen sind zu sanieren. Es ist Vorsorge vor nachteiligen Einwirkungen zutreffen. Beeinträchtigungen der natürlichen Funktionen des Bodens sowie seiner Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sollen, soweit möglich, vermieden werden.
- Gegenstand des Immissionsschutzrechtes ist die Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen Dabei kommt dem Trennungsgebot sowie der Forderung nach der Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität nach § 50 BImSchG eine besondere Bedeutung zu.
- Gemäß § 1 a Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz sind die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes sowie als Lebensraum für Pflanzen und Tiere zu sichern. Auch hier wird als Orientierung die Gewährleistung einer nachhaltigen Entwicklung benannt. Grundwasser und das Oberflächenwasser

sind so zu bewirtschaften, dass eine nachhaltige Veränderung des mengenmäßigen und chemischen Zustands vermieden wird.

- Abfall- und Abwasserrecht: Es wird davon ausgegangen, dass die fachrechtlichen Normen an die Behandlung von Abwässern und Abfällen eingehalten werden.

#### 4.4 Berücksichtigung dieser Ziele bei der Aufstellung

Die Ausführungen zu den Schutzgütern in den nachfolgenden Kapiteln zu Bestand, Auswirkungen und Maßnahmen dienen der Berücksichtigung der Vorgaben der gesetzlichen Grundlagen.

#### 4.5 Geplante Darstellung im Flächennutzungsplan

Die zu überplanenden Flächen werden im Zuge der 47. Änderung des FNP als Flächen für Wald dargestellt. Innerhalb dieser Waldflächen sind Teilflächen als Heide anzusprechen. Heide ist nach dem Landesforstgesetz dem Wald zuzurechnen. Nach § 30 BNatSchG bzw. § 62 Landschaftsgesetz LG NW ist Heide als Biotop gesetzlich geschützt. Die betreffenden Flächen sind nach Maßgabe des § 62 des LG NW vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) in der Biotopkartierung erfasst und im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde in Karten eindeutig abgegrenzt. Weitere Regelungen zum Schutz dieser Biotopstrukturen sind nicht erforderlich und nicht Aufgabe der Bauleitplanung.

#### 4.6 Landschaftsplan Hünxe – Schermbeck, Stand 2009

Der alte Standort des Modellflugplatzes liegt im Entwicklungsraum E 17 „Offenland-Wald-Komplex Bruckhauser/ Bucholtwelmer Ebene“. Östlich schließt sich der Entwicklungsraum 18 „Waldflächen zwischen Testerberge und Rehbergsschlag“ an. Für die Entwicklungsräume E 17 und E 18 wird als Entwicklungsziel die Erhaltung und Pflege der derzeitigen Landschaftsstruktur festgelegt. Der Raum gehört im westlichen Teil zum Maßnahmenraum M 24 und im östlichen Teil zum Maßnahmenraum M 25. Für die Sili-kattrockenrasen am Sternweg werden noch besondere Entwicklungsmaßnahmen festgesetzt.

Für den Maßnahmenraum M 24 „Offenland-Wald-Komplex Bruckhauser/ Bucholtwelmer Ebene“ sind als Entwicklungsmaßnahmen die Anlage von Biotopstrukturen (Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen, Anpflanzung von Baumreihen, Baumgruppen, Kopfbäumen, Anpflanzen von Streuobstwiesen und die Anlage von Feldrainen und Krautsäumen) sowie die Umwandlung von Acker in Grünland und die Naturschutz orientierte Bewirtschaftung von Grünlandflächen geplant.

Für den Maßnahmenraum M 25 „Waldflächen zwischen Testerberge und Rehbergsschlag“ sind die Entwicklung von Waldsäumen (ca. 0,2 ha), die Umwandlung von Acker in Grünland und die Überführung von strukturarmen Nadelholzbeständen in reich strukturierte, standortgerechte Laub-/ Mischwaldbestände vorgesehen.

Optimierungsmaßnahmen betreffen die Naturschutz orientierte Bewirtschaftung von Grünlandflächen und die Pflege und Entwicklung von Heide-Biotopen.

Zu den spezifischen Maßnahmen gehören die Optimierung und Entwicklung der Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder, der Hainsimsen-Buchengewälder, der alten, bodensauren Eichenwälder auf Sandebenen sowie der Fließgewässer mit ihrer typischen Flora und Fauna

Für die Magerrasenflächen „B 33 Magerrasen“ am "Testerweg", südlich des Anita-Thyssen-Erholungsheims mit einer Fläche von ca. 1,3 ha gilt: Die Magerrasen und -weiden sind als extensive Mähwiese mit stark eingeschränkter Nutzung zu bewirtschaften. Alternativ ist eine extensive Beweidung durchzuführen. Die Flächen sollen nicht gedüngt oder gekälkt werden, der Einsatz von Bioziden soll unterbleiben.

#### 4.7 Schutzgebiete

##### 4.7.1 Landschaftsschutzgebiete

Der gesamte von der Flächennutzungsplanänderung betroffene Raum unterliegt dem Landschaftsschutz:

Das ehemalige Gelände des Modellflugplatzes befindet sich im L 8 Landschaftsschutzgebiet Bruckhauser/ Bucholtwelmer Ebene. Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den auf der Niederterrasse gelegenen, durch Grünland und Wald geprägten, strukturreichen Bucholter/ Bucholtwelmer Bruch sowie zwei kleinere Einzelflächen südlich und nördlich des Gewerbeparks Bucholtwelmen.

Östlich grenzt das L 9 „Landschaftsschutzgebiet Hauptterrasse südlich Hünxe“ an. Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den überwiegend bewaldeten Hauptterrassenbereich südlich des Wesel-Datteln-Kanals von den Testerbergen im Westen bis zum Gartroper Busch im Osten. Der Bereich ist in sieben Einzelbereiche unterteilt.

##### 4.7.2 Gesetzlich geschützte Biotope in NRW

Der östliche Teil der bisher als Modellflugplatz ausgewiesenen Fläche ist im Biotopkataster der LANUV NRW als gesetzlich geschütztes Biotop (GB 4306-202) ausgewiesen. Er ist als NSG-würdig eingestuft. Eine Sicherung sollte über Festsetzung oder vertragliche Vereinbarung erfolgen.

Es handelt sich um den Biotoptyp des Silikattrockenrasens (yDC0), vom Lebensraumtyp ist er den schutzwürdigen und gefährdeten Silikattrockenrasen (nicht FFH-LRT) (NDC0) mit einer Flächengröße von rund 0,37 ha zuzuordnen. Die Vegetationsdecke ist lückig, ohne geschlossene Krautschicht (oq) und flechtenreich (ti) (Teilbereiche).

##### 4.7.3 Wasserschutzgebiet

Das Gebiet liegt in der Zone IIIa des Wasserschutzgebietes Glückauf Bucholtwelmen.

#### 4.7.4 Sonstige Schutzausweisungen

Weitere Schutzgebietsausweisungen liegen nicht vor.

#### 4.7.5 Auswirkungen

Die vorgesehene Flächennutzungsplandarstellung geht konform mit den Darstellungen des Landschaftsplanes. Aufgrund der naturschutzrechtlichen Sicherung der geschützten Biotope sind keine Konflikte mit der geplanten FNP-Darstellung zu erwarten.

Mit einem Hinweis auf das Vorhandensein des gesetzlich geschützten Biotopes im Bereich der neuen Walddarstellung wird erreicht, dass das Biotop bei der zukünftigen Bewirtschaftung der Fläche zu berücksichtigen ist.

#### 4.8 Auswirkungsprognose

##### 4.8.1 Schutzgut Mensch

###### Bestandssituation

Im Plangebiet ist ein Wanderparkplatz vorhanden. Das Wegenetz ist Teil des überörtlichen Wanderwege- und Radwegenetzes.

###### Auswirkungen

Die Nutzung des Wanderparkplatzes erfolgt weiterhin. Auch das Wander- und Radwegenetz steht weiterhin zur Verfügung. Es sind keine Auswirkungen aufgrund der Änderung der Darstellungen im Flächennutzungsplan zu erwarten.

##### 4.8.2. Schutzgut Kultur- und Sachgüter

###### Bestandssituation

Es handelt sich hierbei um Teile der bäuerlich orientierten Kulturlandschaft. Als Sachgut sind die Nutzungen im Untersuchungsgebiet zu bezeichnen.

###### Auswirkungen

Die bisherigen Nutzungen bleiben erhalten. Es sind keine Auswirkungen zu erwarten.

##### 4.8.3 Schutzgut Boden

###### Bestandssituation

Es haben sich Braunerden und Pseudogley-Braunerden mit unterschiedlicher Podsolierung, weitgehend tiefreichend humos, z. T. Plaggenesch entwickelt. Die Sandböden werden trotz der natürlicherweise geringen Ertragsfähigkeit überwiegend ackerbaulich genutzt (Umfeld des Planungsgebietes). Das Grundwasser ist stellenweise abgesenkt.

## Auswirkungen

Es sind keine Auswirkungen zu erwarten, da es keine Änderungen gegenüber der realen Bestandssituation gibt.

### 4.8.4 Schutzgut Wasser

#### Bestandssituation

Weitere Angaben zum Grundwasser liegen nicht vor.

Der Darstellungsbereich liegt im Wasserschutzgebiet „Glückauf Bucholtwelm“ (Schutzzone IIIa).

#### Auswirkungen

Es sind keine Auswirkungen zu erwarten, da es keine Änderungen gegenüber der realen Bestandssituation gibt.

### 4.8.5 Schutzgut Klima und Luft

#### Bestandssituation

Die klimatischen Verhältnisse werden von den Nutzungsstrukturen, der Lage sowie dem Relief geprägt. Die Freiflächen sind durch einen extremen Tages- und Jahresgang der Temperatur und Feuchte sowie sehr geringe Windströmungsveränderungen gekennzeichnet. Damit ist eine nächtliche Frischluft- und Kaltluftproduktion verbunden.

Die Waldflächen haben eine ausgleichende Wirkung und stellen Frischluftentstehungsbereiche dar.

#### Auswirkungen

Es sind keine Auswirkungen zu erwarten, da es keine Änderungen gegenüber der realen Bestandssituation gibt.

### 4.8.6 Schutzgut Pflanzen und Tiere

#### Bestandssituation Biototypen

Eine Ortsbegehung des alten Modellfluggeländes sowie des nördlich bzw. nordöstlich angrenzenden geschützten Biotops (GB-4306-202) erfolgte am 16.02.2015. Ergänzt werden die vor Ort gewonnenen aktuellen Eindrücke durch eigene faunistische Daten aus den Jahren 2000-2012, die aus ehrenamtlicher Tätigkeit (Kartierungen für den Brutvogelatlas NRW, Kartierungen für den Naturschutzbund Deutschland NABU), sowie aus der ornithologischen Kartierung im Rahmen des Planverfahrens für den neuen Modellflugplatz (Zufallsfunde aus dessen weiterem Umfeld) resultieren. Die Ergebnisse der Kartierungen aus dem Jahr 2015 wurden im Januar 2017 überprüft. Die Angaben besitzen weiterhin ihre Gültigkeit, da keine gravierenden Veränderungen stattgefunden haben

Nutzungsstrukturen / Biototypen: Das alte Fluggelände ist mit einer intensiv gepflegten kurzrasigen Grasnarbe bewachsen, das dem Anschein nach einer intensiven Pflegenutzung (Vielschnittregime) unterliegt. Die Grasnarbe ist dichtwüchsig, weist kleinflächig jedoch offene Bodenstellen auf. Aktuelle Fahrspuren lassen vermuten, dass das Gelände gewalzt wurde. Insgesamt



besitzt die Fläche einen rasenartigen Charakter. Die Infrastruktur des früheren Modellflugbetriebs (Gebäude/Schuppen, Start-/Landebahnen aus Matten, Schutzzaun) ist rückgebaut. Das Fluggelände ist an seiner West- und Nordseite abgepflanzt mit einer Doppelreihe aus Lebensbäumen (*Thuja spec.*, *Chamaecyparis spec.*). Diese Anpflanzung wurde ca. 2012/2013 durchgeführt und ist ca. 2,5 m breit. Die aktuelle Höhe der Lebensbaumreihe beträgt 1,5 - 2,5 m. Nach Osten hin wird das alte Fluggelände begrenzt durch eine verbuschte Brachfläche mit Ginstergebüsch und ver-saumtem Magergrünland bzw. Silikatmagerrasen. Eine zusätzliche landwirt-schaftliche Nutzung in Teilbereichen des alten Fluggeländes findet bislang nicht statt.

Das GB-4306-202 setzt sich aus Teilflächen zusammen, die innerhalb eines Brachestreifens liegen, der sich entlang des westlichen Waldrands der Testerberge bzw. des dort verlaufenden Wanderwegs (Testerweg) er-streckt, beginnend im Norden unterhalb des Wanderparkplatzes am Baumschulenweg und endend im Südosten vor einem Privatgarten in Höhe des alten Modellflugplatzes. Die Brache einschließlich der geschützten Bio-topflächen beinhaltet Silikatmagerrasen, die mangels Pflege mittelfristig zu versäumen und zu verbuschen drohen. Neben bislang noch vegetationsof-fenen Bereichen (Bodenbedeckung lediglich durch Moose und Flechten) existieren bereits größere verbuschte Bereiche (Brombeere *Rubus spec.*, Späte Traubenkirsche *Prunus serotina*, Eiche *Quercus spec.*). Auf einer Teil-fläche konnten (ältere) Entbuschungsmaßnahmen, bei denen ein Gehölzbestand der Späten Traubenkirsche (Büsche, jüngere Bäume) gero-det wurde, festgestellt werden. Teilweise ist hier erneuter Stockausschlag zu verzeichnen.

Die Anpflanzung aus Lebensbäumen wurde über das ehemalige Flugge-lände hinaus in den Brachestreifen hinein fortgesetzt bis hin zum Testerweg. Sie flankiert damit eine der Teilflächen des gesetzlich geschützten Biotops.

#### Auswirkungsprognose Biotoptypen

Die vorgesehene Flächennutzungsplandarstellung sichert die bisherige Nut-zung im Außenbereich. Hier sind keine weitergehenden zusätzlichen Auswir-kungen auf Natur und Landschaft zu erwarten. Mit dem Wegfall der Nut-zung als Modellflugplatz reduziert sich die Nutzungsintensität. Mit der Sicherung der Waldflächen und den ergänzenden Aussagen zu den ge-setzlich geschützten Biotopen werden die Flächen in ihrer Bedeutung für Natur und Landschaft gesichert. Die Ausweisung geht konform mit den Dar-stellungen des Landschaftsplanes.

#### 4.9 Artenschutzprüfung

Es ist zu betrachten, ob der Tatbestand der artenschutzrechtlich verbote-nen Schädigung oder erheblichen Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gemäß § 44 (1) i. V. m. (5) BNatSchG eintreten kann. Zudem ist zu prüfen, ob erhebliche Störungen bzw. Schädigungen der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten eintreten können.

In einem ersten Arbeitsschritt erfolgte eine Artenschutzprüfung der Stufe 1 mit folgenden Prüfschritten:

- Ermittlung der potentiell vorkommenden planungsrelevanten Arten auf dem Messtischblatt 4306 Hünxe, 3. Quadrant
- Eingrenzung des Artenspektrums anhand der im Plangebiet und im angrenzenden Raum vorkommenden Lebensraumtypen.

Die Rechtsgrundlage ergibt sich aus den §§ 1 - 1 a BauGB in Verbindung mit den §§ 44 ff des BNatSchG. Für diese ASP ist das in NRW übliche Verfahren heranzuziehen auf der Grundlage der Verwaltungsvorschrift zum Artenschutz bzw. des Leitfadens zum Artenschutz in der Bauleitplanung.

### Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4306 – Hünxe, 3. Quadrant

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkung
<b>Vögel</b>				
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-	Brut in Baumhorsten in Waldbeständen und halboffener Landschaft, keine Beeinträchtigung, da keine Veränderung gegenüber aktuellem Zustand
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Brut in dichten Nadel- und Laub-Stangenholz-Beständen in Wäldern, halboffener Landschaft und im Siedlungsbereich, Brut in Baumhorsten in Waldbeständen und halboffener Landschaft, keine Beeinträchtigung, da keine Veränderung gegenüber aktuellem Zustand
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Vorkommen auszuschließen
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	Brutvogel offener Landschaftstypen, z.B. in Agrarlandschaften (Grünland, Ackerflächen), Hochmooren, Heiden, Salzwiesen; starke regionale und überregionale Bestandsrückgänge in den letzten 10-20 Jahren, Vorkommen im Umfeld bekannt, keine Beeinträchtigungen, da keine Änderungen gegenüber Bestandssituation
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Vorkommen auszuschließen
<i>Anas acuta</i>	Spießente	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Vorkommen auszuschließen
<i>Anas crecca</i>	Krickente	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Vorkommen auszuschließen
<i>Anas penelope</i>	Pfeifente	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Vorkommen auszuschließen
<i>Anas strepera</i>	Schnatterente	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Vorkommen auszuschließen

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkung
Anthus trivialis	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Vorkommen in Säumen und gehölzgeprägten Bereichen, keine Änderung gegenüber der Bestandssituation, keine Änderung gegenüber der Bestandssituation
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Nahrungsgast, keine Änderung gegenüber der Bestandssituation
Athene noctua	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-	Brutvogel in größeren Baumhöhlen oder Gebäudenischen mit kurzrasigem Grünland im Umfeld, potenzielle Brutvorkommen im näheren und weiteren Umfeld (Bauernhöfe), , keine Änderung gegenüber der Bestandssituation
Branta leucopsis	Weißwangengans	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Keine Beeinträchtigung, da keine Veränderung gegenüber Bestandssituation (Ruhestätte Nahrungsgast Acker)
Bubo bubo	Uhu	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Ausschließlich Nahrungsgast, Fortpflanzungs- und Ruhestätte an Gebäuden, keine Änderung gegenüber Bestandssituation
Bucephala clangula	Schellente	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Vorkommen auszuschließen
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Brut in Baumhorsten in Waldbeständen und halboffener Landschaft; Brutvogel im Umland (Waldbereiche, Feldgehölze), keine Änderung gegenüber der Bestandssituation
Coturnix coturnix	Wachtel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Fortpflanzungs- und Ruhestätte im Bereich von Äckern, Brachen, Säumen, keine Änderung gegenüber Bestandssituation
Cuculus canorus	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	Ausschließlich Nahrungsgast, keine Änderung gegenüber Bestandssituation
Cygnus bewickii	Zwergschwan	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	S	Keine Veränderung gegenüber Bestandssituation (Ruhestätte Nahrungsgast Acker)
Cygnus cygnus	Singschwan	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	S	Keine Veränderung gegenüber Bestandssituation (Ruhestätte Nahrungsgast Acker)
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Brut an Gebäudefassaden, Brutvorkommen im näheren und weiteren Umfeld (Hoflagen), Keine Änderung gegenüber Bestandssituation
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Brut in Baumhöhlen in Laubgehölzen mit Totholzstrukturen, in Waldbeständen und halboffener Landschaft, Brutvogel im Umland, keine Änderung gegenüber Bestandssituation
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Brut in Waldbeständen in größeren, selbst geschaffenen Höhlen (meist in alten Rotbuchen), keine Änderung gegenüber Bestandssituation

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkung
Falco subbuteo	Baumfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Brut in Nestern von Krähen und Greifvögeln in halboffener Landschaft und an Waldrändern, oft in Flussniederungen. potenzieller Brutvogel im weiteren Umfeld mit möglichen Nistplätzen in den umliegenden Waldbereichen sowie in Hochspannungs-Freileitungen (in alten Krähennestern in den Traversen), keine Änderung gegenüber Bestandssituation
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Brut in Nischen an Gebäuden, in Nistkästen und in Greifvogel- und Krähen-Nestern, keine Änderung gegenüber Bestandssituation
Gallinago gallinago	Bekassine	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Nahrungsgast, Ruhestätte in Säumen, keine Änderung gegenüber Bestandssituation
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Brut in Viehställen mit Grünlandflächen im Umfeld, Brutvorkommen an Bauernhöfen im Umfeld. Keine Änderung gegenüber Bestandssituation
Lanius collurio	Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Brut in (Dorn-)hecken und jungen Gehölzbeständen in halboffener Landschaft mit artenreichem, z.T. kurzrasigem Grünland, sehr seltener Brutvogel im Kreis Wesel, keine Änderung gegenüber Bestandssituation
Limosa limosa	Uferschnepfe	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	S	Ruhestätte und Nahrungsgast in Heiden und Brachen, keine Änderung gegenüber Bestandssituation
Locustella naevia	Feldschwirl	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Vorkommen auszuschließen
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Brut in krautreichen Gebüschbeständen mit ausgeprägter Falllaubdecke, keine Änderungen gegenüber Bestandssituation
Mergellus albellus	Zwergsäger	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Vorkommen auszuschließen
Mergus merganser	Gänsesäger	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Vorkommen auszuschließen
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Nahrungsgast, Fortpflanzungs- und Ruhestätte an Gebäuden und in Höhlen, keine Änderung gegenüber Bestandssituation
Perdix perdix	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	Brut in der halboffenen Agrarlandschaft mit artenreichen Krautsäumen, keine Änderung gegenüber Bestandssituation
Pernis apivorus	Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Nahrungsgast, keine Änderung gegenüber Bestandssituation
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Brut in strukturreichen Wäldern und Waldrandbereichen sowie in der halboffenen Kulturlandschaft (Hecken, Kopfbäume, alte

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkung
				Hofgehölze), keine Änderung gegenüber Bestandssituation
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Fortpflanzungs- und Ruhestätte im Waldbereich und in Kleingehölzen, keine Änderung gegenüber Bestandssituation
Riparia riparia	Uferschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Ausschließlich Nahrungsgast, keine Änderung gegenüber Bestandssituation
Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Brut in der offenen und halboffenen Kulturlandschaft mit einem Angebot an Kleinstrukturen (Ansitzwarten, Hochstauden, kurzrasige Bereiche, ...), keine Änderung gegenüber Bestandssituation
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Fortpflanzungs- und Ruhestätte im Waldbereich und in Kleingehölzen, keine Änderung gegenüber Bestandssituation
Streptopelia turtur	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	Brut an gebüschreichen Waldrändern, in lichten Waldbeständen, Hecken, Feldgehölzen, forstlichen Kulturen, selten im menschlichen Siedlungsbereich, Nahrungssuche auf Agrarflächen, keine Änderung gegenüber Bestandssituation
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Brut in Wäldern und halboffener Landschaft in großen Baumhöhlen und Nistkästen, sowie in Baumhorsten, keine Änderung gegenüber Bestandssituation
Tringa ochropus	Waldwasserläufer	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Brut in landwirtschaftlichen Gebäuden (Scheunen, Viehställe) mit Grünland im Umfeld Brutvorkommen im näheren und weiteren Umfeld an Höfen, keine Änderung gegenüber Bestandssituation
Vanellus vanellus	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	Vorkommen ausgeschlossen
Vanellus vanellus	Kiebitz	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	Brut in offenen Lebensraumtypen (Feuchtgebiete/ Maisäcker/Feuchtgrünland, potenzielle Brutvorkommen in den Ackerflächen im direkten und näheren Umfeld, insgesamt starker regionaler (Kreis Wesel) und überregionaler (landesweit) Bestandsrückgang in den letzten 10-20 Jahren; im Raum Hünxe und Drevenack nur noch wenige Brutvorkommen, keine Änderung gegenüber Bestandssituation
<b>Amphibien</b>				
Bufo calamita	Kreuzkröte	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	Typische Art der Ruderalstandorte, auf sonnenexponierte Gewässer mit temporärem Charakter zur Reproduktion angewiesen, typische Landhabitate sind vegetationsoffen und



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkung
				wenig beschattet, keine Änderung gegenüber Bestandssituation
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	Nachweis ab 2000 vorhanden	S	
				Ruhestätte in Äckern, Heiden, Säumen und Brachen, Fortpflanzungs- und Ruhestätte in Gärten, keine Änderung gegenüber Bestandssituation
<b>Reptilien</b>				
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	besiedelt sonnenbegünstigte, trockene und strukturreiche Saumbiotope, keine Änderung gegenüber Bestandssituation
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	besiedelt sonnenbegünstigte, trockene und strukturreiche Saumbiotope, keine Änderung gegenüber Bestandssituation

**Legende:**

ATL = atlantisch  
 G = Günstig  
 U = ungünstig/unzureichend  
 S = Ungünstig/Schlecht  
 + sich verbessernd  
 - sich verschlechternd

Zusammenfassend erfolgt eine Verifizierung der Auswertung des Messtischblattes auf der Grundlage der vorher genannten Begehungen und Artenkenntnisse.

**Tierarten:** Im Randbereich des Fluggeländes angrenzend an die Brachfläche (s.o.) wurde 2012 ein Brutvorkommen der Feldlerche (Planungsrelevante Art NRW, Rote Liste 3S NRW, Rote Liste 3 Niederrh. Tiefland (LANUV 2011)) nachgewiesen (ein Revier). Auch in weiter zurückliegenden Jahren (s.o.) wurden in diesem Bereich Feldlerchen-Reviere verzeichnet (ein bis max. zwei Reviere). Zudem wurde in früheren Jahren sporadisch der Turmfalke, Nahrung suchend am Fluggelände festgestellt (sporadischer Nahrungsgast, Planungsrelevante Art NRW, Vorwarnliste der Roten Liste NRW und Niederrh. Tiefland). Aufgrund der Vegetationsstrukturen vor Ort können zudem potenziell Wiesenpieper als Durchzügler (Planungsrelevante Art NRW, Rote Liste 2S NRW, Rote Liste 3 Niederrh. Tiefland) und Bachstelze als Nahrungsgast (nicht planungsrelevant, Vorwarnliste der Roten Liste NRW, Rote Liste 3 Niederrh. Tiefland) für das alte Fluggelände angegeben werden.

Des Weiteren existierte bis Anfang des Jahrtausends (2001, 2002) im Brachestreifen ein Brutrevier der Heidelerche (Planungsrelevante Art NRW, Rote Liste 3S NRW, Vorwarnliste Niederrh. Tiefland (LANUV 2011)). Im Zuge der ornithologischen Kartierung für das neue Modellflugplatzgelände in 2012 konnte ein aktuelles Gesangsrevier der Heidelerche am Baumschulenweg unweit des erwähnten Wanderparkplatzes bzw. der Brachfläche verzeichnet werden. Somit kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Art den von ihr zuletzt vor ca. 15 Jahren besiedelten Bereich inzwischen erneut zur Brut nutzt. Basierend auf Altdaten (Kartierungen Brutvogelatlas NRW 2007-2009)

kann schließlich ein Brutvorkommen des Gartenrotschwanzes (Planungsrelevante Art NRW, Rote Liste 2 NRW, Rote Liste 3 Niederrheinisches Tiefland) konstatiert werden. Es befand sich im Privatgarten südlich des Fluggeländes bzw. südlich der Brachfläche. Ein aktuelles Brutvorkommen in diesem Bereich bzw. am Waldrand Testerberge (östlich der Brachfläche) ist wahrscheinlich. Somit ist die Art potenziell als Nahrungsgast für die offenen Bereiche der Brachfläche einzustufen.

Es kann ein Vorkommen der Zauneidechse (Planungsrelevante Art NRW, Rote Liste 2 NRW, Rote Liste 2 Niederrheinisches Tiefland) konstatiert werden. Hier liegt der letzte Nachweis (eigene Beobachtung) allerdings bereits zehn Jahre zurück (2005). Da die Art jedoch aktuell in den sandgeprägten mageren Bereichen der Testerberge und in deren weiterem Umland („Buchholtwelmen“ u.a. mit den NSG's Kaninchenberge und Lippeaue) noch vorkommt, ist auch ein Vorkommen in den Silikatrasen in der Brachfläche nicht vollständig auszuschließen.

Schließlich konnten in den Jahren 2007-2009 im weiteren Umfeld, nördlich und nordwestlich der Brachfläche, u.a. in den Testerbergen sowie auf Ackerflächen am Testerweg und am Gutshof Glückauf, Kreuzkröten (Planungsrelevante Art NRW, Rote Liste 3 NRW, Rote Liste 3 Niederrheinisches Tiefland) registriert werden (rufende Männchen, insgesamt wahrscheinlich mehrere Dutzend). Ein spontanes Auftreten der mobilen Art im Frühjahr/Sommer bei feuchter Witterung und Ausbilden größerer Pfützen kann auch im Bereich der Brache bzw. des geschützten Biotops nicht ausgeschlossen werden.

#### Fazit

Artenschutzrechtliche Konflikte hinsichtlich der Vorkommen planungsrelevanter Arten sind nicht zu erwarten. Die Zugriffsverbote gemäß § 44 (1) i. V. m. (5) BNatSchG treten nicht ein.

Mit einem Hinweis auf das Vorhandensein des gesetzlich geschützten Biotops im Bereich der neuen Walddarstellung wird erreicht, dass das Biotop bei der zukünftigen Bewirtschaftung der Fläche zu berücksichtigen ist.

### 4.10 Schutzgut Landschaft

#### Bestandssituation

Das Plangebiet ist charakterisiert vom Mosaik aus landwirtschaftlichen Flächen, die teilweise noch durch lineare Heckenstrukturen gegliedert sind, sowie dem bewaldeten Höhenzug der Testerberge.

#### Auswirkungen

Es sind keine Auswirkungen zu erwarten, da es keine Änderungen gegenüber der realen Bestandssituation gibt.

### 4.11 Wechselwirkungen

Die Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Damit entstehen durch die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter unter Umständen Wechselwirkungen. Für den Untersuchungsraum sind keine

großräumig wirksamen Wechselwirkungen zu beschreiben. Mit der Darstellung von Wald im Bereich der bisher als landwirtschaftliche Flächen dargestellten Bereiche wird eine Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung in diesem Bereich unterbunden.

#### 4.12 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Die prognostische Abschätzung der weiteren Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung bedeutet:

- Die Wohnnutzung einschließlich der Nutzung der Gartenflächen im Außenbereich wird weiterhin erfolgen.
- Die landwirtschaftliche Nutzung bleibt erhalten, sie wird unter Umständen intensiviert.
- Auf den als Wald zu bewertenden Flächen bleibt, die bisher als landwirtschaftliche Flächen dargestellt sind, könnte sich zukünftig eine landwirtschaftliche Nutzung entwickeln, die zu einer Entwertung der als schutzwürdig eingestuften Biotope führen würde.
- Die Waldentwicklung bleibt erhalten.
- Die Freizeitnutzung (Parkplatz, Wander—und Radwege) bleibt erhalten.

#### 4.13 Die Bewältigung der Eingriffsfolgen

Es entstehen aufgrund der Änderung der Darstellungen keine Eingriffsfolgen.

#### 4.14 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Als anderweitige Planungsmöglichkeit wurde die Beibehaltung der bisherigen Darstellung geprüft. Diese steht aber im Widerspruch zu der Ausweisung der schutzwürdigen Biotope und der Einstufung der Flächen als Wald.

#### 4.15 Sonstige Angaben

Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Folgende Unterlagen wurden verwendet:

- Auskunftssystem LANUV NRW: Schutzgebietsausweisungen, Biotopkataster NRW, Artvorkommen
- Kreis Wesel: Landschaftsplan Teilbereich Schermbeck-Hünxe, Grasy-Informationssystem des Kreises Wesel, aufgerufen am 01.03.2017
- Geologisches Landesamt NRW: Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen, Blatt Dorsten L 4306
- Geologischer Dienst NRW, 2007: Auskunftssystem BK50, Karte der schutzwürdigen Böden

- Geologischer Dienst NRW, 2006: Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland, Bundesland NRW
- LANUV NRW, 2008: Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW

4.16 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Gravierende Schwierigkeiten sind nicht bekannt.

4.17 Beschreibung der Überwachungsmaßnahmen

Es ist nach 10 Jahren zu überprüfen, ob die Darstellungen des Flächennutzungsplanes der dann realen Situation entsprechen.

4.18 Zusammenfassung

Die 47. Änderung des Flächennutzungsplanes in Hünxe dient dazu den früheren Standort des Modellflugplatzes des MFSC Testerberge (neuer Standort siehe 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hünxe) planungsrechtlich anzupassen. Das Planungsgebiet ist gelegen im Ortsteil Bucholtswelmen der Gemeinde Hünxe.

Hierzu muss ein Umweltbericht erarbeitet werden. In einer Auswirkungsprognose für die Schutzgüter Mensch, Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter wurde der Bestand ermittelt und bewertet. Darauf aufbauend wurden die Auswirkungen dargestellt. Da die neue Darstellung eine Anpassung an die Bestandssituation darstellt sind keine Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter zu erwarten. Eingriffsfolgen entstehen nicht. Die Betroffenheit europarechtlich geschützter Arten wurde in der Artenschutzprüfung Stufe untersucht.

Die vorgesehene Flächennutzungsplandarstellung geht konform mit den Darstellungen des Landschaftsplanes. Aufgrund der naturschutzrechtlichen Sicherung der geschützten Biotope sind keine Konflikte mit der geplanten FNP-Darstellung zu erwarten. Artenschutzrechtliche Konflikte hinsichtlich der Vorkommen planungsrelevanter Arten sind nicht zu erwarten. Die Zugriffsverbote gemäß § 44 (1) i. V. m. (5) BNatSchG treten nicht ein.

Mit einem Hinweis auf das Vorhandensein des gesetzlich geschützten Biotopes im Bereich der neuen Walddarstellung wird erreicht, dass das Biotop bei der zukünftigen Bewirtschaftung der Fläche zu berücksichtigen ist.

Synopse 47. Änderung FNP – Vorentwurf 08.03.2017

# Gemeinde Hünxe

## 47. Änderung des Flächennutzungsplanes - Vorentwurf -



Fassung der 44. Änderung



47. Änderung



### Planzeichenerklärung

	Flächen für die Landwirtschaft		Wald		Parkplatz
	Flächen für den überörtlichen Verkehr		Private Grünfläche		Geltungsbereich der Änderung

### Verfahrensvermerke

**1. Aufstellungsbeschluss**  
Der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Hünxe hat in seiner Sitzung am ..... die Aufstellung der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.  
Der Aufstellungsbeschluss und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurden am ..... ortsüblich bekannt gemacht.

Hünxe, den .....  
(Bürgermeister)

**2. Entwurf und Verfahrensbetreuung**



Stadt • Land • Fluss  
Büro für Städtebau und Umweltplanung  
Königstrasse 32 • 53113 Bonn  
T: 0228 9239724 • M: info@slf-bonn.de  
Bonn den .....

Dipl.-Ing. G. Wallraven

**3. Frühzeitige Beteiligung**  
Der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Hünxe hat in seiner Sitzung am ..... die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschlossen. Die Öffentlichkeit wurde gem. § 3 Abs. 1 BauGB am ..... über die Planung unterrichtet und ihr wurde Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom ..... über die Planung unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme bis einschließlich ..... aufgefordert.

Hünxe, den .....  
(Bürgermeister)

**4. Öffentliche Auslegung**  
Der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Hünxe hat in seiner Sitzung am ..... dem Entwurf der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes - mit Begründung - zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ..... ortsüblich bekanntgemacht. Die öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit vom ..... bis einschließlich ..... Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom ..... zur Abgabe einer Stellungnahme bis einschließlich ..... aufgefordert.

Hünxe, den .....  
(Bürgermeister)

**5. Feststellungsbeschluss**

Der Rat der Gemeinde Hünxe hat die 47. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehend aus Planzeichnung und Begründung nach Prüfung der Stellungnahmen in seiner Sitzung am ..... beschlossen.

Hünxe, den .....  
(Bürgermeister)

**6. Genehmigung**

Der Flächennutzungsplan ist mit Verfügung (Az.: ..... ) vom ..... unter Auflagen/mit Maßgaben/mit Ausnahme der durch ..... kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Hünxe, den .....  
(Bürgermeister)

**7. Inkrafttreten**

Der Erteilung der Genehmigung der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 6 BauGB am ..... ortsüblich bekanntgemacht worden.  
Die 47. Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit wirksam.

Hünxe, den .....  
(Bürgermeister)

### Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S.1722)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132 ), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)
- Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)
- Bauordnung für das Land Nordrhein Westfalen – Landesbauordnung (BauO NRW) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV NRW S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2014 (GV NRW S. 294)
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV NRW S. 966)

Gemarkung Hünxe  
Maßstab 1:2.500



Fassung vom 8. März 2017



# Gemeinde Hünxe

## 47. Änderung des Flächennutzungsplanes - Vorentwurf -



### Fassung der 44. Änderung



### 47. Änderung



### Planzeichenerklärung

	Flächen für die Landwirtschaft		Wald		Parkplatz
	Flächen für den überörtlichen Verkehr		Private Grünfläche		Geltungsbereich der Änderung

### Verfahrensvermerke

**1. Aufstellungsbeschluss**  
Der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Hünxe hat in seiner Sitzung am ..... die Aufstellung der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.  
Der Aufstellungsbeschluss und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurden am ..... ortsüblich bekannt gemacht.

Hünxe, den .....  
  
\_\_\_\_\_  
(Bürgermeister)

**2. Entwurf und Verfahrensbetreuung**  
Stadt • Land • Fluss  
Büro für Städtebau und Umweltplanung  
Königstrasse 32 • 53113 Bonn  
T: 0228 9239724 • M: info@slf-bonn.de  
Bonn den .....



\_\_\_\_\_  
Dipl.-Ing. G. Wallraven

**3. Frühzeitige Beteiligung**  
Der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Hünxe hat in seiner Sitzung am ..... die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschlossen. Die Öffentlichkeit wurde gem. § 3 Abs. 1 BauGB am ..... über die Planung unterrichtet und ihr wurde Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom ..... über die Planung unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme bis einschließlich ..... aufgefordert.

Hünxe, den .....  
  
\_\_\_\_\_  
(Bürgermeister)

**4. Öffentliche Auslegung**  
Der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Hünxe hat in seiner Sitzung am ..... dem Entwurf der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes - mit Begründung - zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ..... ortsüblich bekanntgemacht. Die öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit vom ..... bis einschließlich ..... Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom ..... zur Abgabe einer Stellungnahme bis einschließlich ..... aufgefordert.

Hünxe, den .....  
  
\_\_\_\_\_  
(Bürgermeister)

**5. Feststellungsbeschluss**  
Der Rat der Gemeinde Hünxe hat die 47. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehend aus Planzeichnung und Begründung nach Prüfung der Stellungnahmen in seiner Sitzung am ..... beschlossen.

Hünxe, den .....  
  
\_\_\_\_\_  
(Bürgermeister)

**6. Genehmigung**  
Der Flächennutzungsplan ist mit Verfügung (Az.: ..... ) vom ..... unter Auflagen/mit Maßgaben/mit Ausnahme der durch ..... kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Hünxe, den .....  
  
\_\_\_\_\_  
(Bürgermeister)

**7. Inkrafttreten**  
Der Erteilung der Genehmigung der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 6 BauGB am ..... ortsüblich bekanntgemacht worden.  
Die 47. Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit wirksam.

Hünxe, den .....  
  
\_\_\_\_\_  
(Bürgermeister)

### Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S.1722)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132 ), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)
- Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)
- Bauordnung für das Land Nordrhein Westfalen - Landesbauordnung (BauO NRW) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV NRW S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2014 (GV NRW S. 294)
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV NRW S. 966)

Gemarkung Hünxe  
Maßstab 1:2.500



Fassung vom 8. März 2017